

# Antragsbuch



**Landesparteitag Sachsen 2013.3**

**Am 09. und 10.11.2013  
von 09:00 bis ca. 19:00 Uhr  
im Bürgerhaus Delitzsch**

**#LumPT**

- #01 GP001 - Rückkehr zu den Wurzeln
- #02 GP002 - Gleichbehandlung aller Menschen bei der Blutspende
- #03 GP003 - Streichung Abschnitt Antidiskriminierung aus Präambel
- #04 GP004 - Grundversorgung, Grundsatzprogramm Verkehr
- #05 GP005 - Umwidmung 'Tierschutz' als Wahlprogramm
- #06 GP006 - Umwidmung 'Inneres, Kennzeichnung Polizei' als Wahlprogramm
- #07 GP007 - Präambel Inklusion
- #08 GP008 - Neue Präambel
- #09 GP009 - Sachliche und wissensbasierte Politik (evidence-based policy)
- #10 WP001 - Bauen und Verkehr
- #11 WP002 - Queer-Themen im Unterricht
- #12 WP003 - Generationsaustausch fördern
- #13 WP004 - Senioren in Sachsen
- #14 WP005 - Barrierefreie Wohnungen
- #15 WP006 - Bildung und Forschung, Abschnitt Jugendschutz
- #16 WP007 - Bildung und Forschung, Abschnitt Digitale Schulbücher
- #17 WP008 - Bildung und Forschung, Abschnitt digitale Hausaufgabenerteilung
- #18 WP009 - Bildung und Forschung, Abschnitt Bewertung von Hausaufgaben
- #19 WP010 - Bildung und Forschung, Abschnitt Ergänzung des Sexukundeunterrichtes
- #20 WP011 - Kultur und Sport, Abschnitt Digitalisierung von Büchern
- #21 WP012 - Inneres und Justiz, dort "Neues Sitzzuteilungsverfahren für den Landtag nach Sainte-Laguë/Schepers"
- #22 WP013 - Inneres und Justiz, Wahlsystem, explizite Nein-Stimme
- #23 WP014 - Stärkung der Versammlungsfreiheit
- #24 WP015 - "Bibliotheken" (neu, Bereich Kultur/Sport)
- #25 WP016 - Ersetzung des Punktes: Neues Sitzzuteilungsverfahren für den Landtag nach Sainte-Laguë/Schepers zu "Änderung des Wahlverfahrens bei Landtagswahlen"
- #26 WP017 - Ergänzung des Programmpunktes Inklusion
- #27 WP018 - Einrichtung eines öffentlichen Subventions- und eines öffentlichen Privatisierungsregisters im Freistaat Sachsen

- #28 WP019 - Formulierung des Wahlprogramms der PIRATEN Sachsen in geschlechtergerechter Sprache**
- #29 WP020 - Bürgersprechstunde des Ministerpräsidenten im Landtag**
- #30 SÄA001 - Verbesserung Programmänderungen**
- #31 SÄA002 - Betroffenheitsregelung**
- #32 SÄA003 - Streichung des Landesplenums als Organ des Landesverbands**
- #33 SÄA004 - Neufassung WahlO/GO für AVs als Anlage zu §12**
- #34 SÄA005 - Stellvertretung und Politische Geschäftsführung**
- #35 SÄA006 - Vertretungsberechtigung**
- #36 SÄA007 - Finanzordnung**
- #37 SÄA008 - Streichung § 7 (12) und (13)**
- #38 SÄA009 - SMV-Satzung**
- #39 SÄA010 - Satzungsänderungsantrag: SMV-Geschäftsordnung (Anhang der Satzung)**

# Antrag #01: GP001 - Rückkehr zu den Wurzeln

**Antragsteller/in:** ZwenAusZwota

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## GP001 - Rückkehr zu den Wurzeln

Der LPT möge beschließen: dass wir als Partei uns darauf besinnen, woher wir kommen und wofür wir stehen. Wir sind keine Vollprogramm-Partei. Wir sind DIE Partei des Informationszeitalters und DAS müssen wir vermitteln! Mit Wohnungsbau, Straßenbau, Drogenentkriminalisierung, Sozialverantwortung etc. sollen sich derzeit andere Parteien beschäftigen - wir müssen uns auf unsere Kernkompetenz konzentrieren!

### MODUL 1:

- Konzentration auf realistische Themen.
- Wenige Themen, dafür spezialisiert!
- Bürger- & pressetaugliche Aufbereitung dieser Themen

### MODUL 2:

Ernennung von bürgernahen Bezugspersonen - man schaue sich die Wahlplakate andere Parteien an - dort wird nicht die Partei oder ein Programm, sondern ein vertrauensvolles Gesicht gewählt! diese Bezugspersonen müssen sich jeweils auf ein Themengebiet spezialisieren um dieses den Bürgern und der Presse verständlich vermitteln zu können

### MODUL 3:

Aufbereitung dieses Wahlantrages, um ihn bis auf Bundesebene durchzusetzen

# Antrag #02: GP002 - Gleichbehandlung aller Menschen bei der Blutspende

**Antragsteller/in:** Raven SN

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## GP002 - Gleichbehandlung aller Menschen bei der Blutspende

Der Landesparteitag der sächsischen Piraten möge beschließen, in das Grundsatzprogramm unter dem Punkt Gesellschaft folgendes aufzunehmen:

### Gleichbehandlung aller Menschen bei der Blutspende

Die Piratenpartei Sachsen regt eine grundsätzliche Zulassung aller Menschen zur Blutspende an. Hierzu zählen wir insbesondere bislang ausgesetzte Gruppen wie MSM (Männer, die Sex mit Männern haben), weibliche und männliche Sexarbeiter sowie Drogenkonsumenten, die Drogen intravenös (i.v.) anwenden oder schnupfen. Unzweifelhaft gilt: Die Qualität von Blutprodukten muss gewährleistet bleiben und rechtfertigt weiterhin den begründeten Ausschluss von einzelnen Menschen von der Blutspende. Sie dürfen, bei Risikoverhalten, zum Schutz anderer Menschen, von der Blutspende ausgeschlossen werden. Hierfür ausschlaggebend soll jedoch das individuell tatsächlich vorliegende Risikoverhalten und nicht ein hergeleitetes Gruppenverhalten sein.

Für die sächsischen Piraten gilt, dass die Blutspenderauswahlkriterien risikobezogen, unabhängig von der sexuellen Orientierung und anderen, die persönlichen Lebensumstände betreffenden Faktoren, gefasst werden müssen.<sup>[1]</sup> Die für die Ausgestaltung der Blutspende-Richtlinien <sup>[2]</sup> Zuständigen, die Bundesärztekammer in Zusammenarbeit mit dem Paul-Ehrlich-Institut, werden deshalb von der Piratenpartei aufgefordert zu prüfen, wie die Gleichbehandlung aller Menschen bei der Blutspende zu gewährleisten ist.

### Begründung:

Zurzeit ist es in der Bundesrepublik Männern, die Sex mit Männern haben (MSM), Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen sowie Drogenkonsumenten, die Drogen i.v. anwenden oder schnupfen, nicht gestattet Blut zu spenden. Die Bundesärztekammer schließt wie eingangs dargestellt, grundsätzlich MSM, neben anderen, als Gruppe, mit der stigmatisierenden Begründung, sie seien eine generelle Risikogruppe vom Blutspenden aus. Dieses Blutspendeverbot verfällt niemals, sondern gilt ein Leben lang - selbst bei nur einem einzigen sexuellen Kontakt eines Mannes mit einem anderen Mann im gesamten Leben, der Jahre zurück liegt, Abstinenz oder Monogamie.

Diese Regelung ignoriert vollkommen, dass es MSM gibt, die Safer Sex praktizieren oder jahrelang in einer monogamen Beziehung leben und von denen de facto kein höheres Risiko als von

anderen Spendern ausgeht. Damit pauschalisiert die Bundesärztekammer alle MSM zu einer Risikogruppe.

Diese Regelung ignoriert vollkommen, dass es heterosexuell lebende Menschen gibt, die permanent Un-Safen Sex praktizieren. Diese Männer werden grundsätzlich nur für 4 Monate nach dem letzten unsafen Sex von der Blutspende ausgeschlossen.[3] Aufgrund moderner Testverfahren besteht längst nicht mehr das frühere Infektionsrisiko.[4] Heute kann das Erbgut des Virus direkt nachgewiesen werden und so jede Spende mit Hilfe eines Schnelltests auf HIV getestet werden. Dadurch lässt sich eine HIV-Infektion früher und sicherer erkennen.[5] Ein anderer Widerspruch ergibt sich dann auch aus dem grundsätzlichen Ausschluss von MSM bei der Knochenmarkspende. Gerade bei der Knochenmarkspende kommt es auf jeden potentiellen Spender an. Hier kann nicht auf eine Alternative zurückgegriffen werden. Außerdem wird vom Roten Kreuz sowie von einzelnen Krankenhäusern immer wieder die Knappheit an Blutspendern bemängelt. Eine ganze Gruppe davon auszuschließen wirkt diesem Problem nicht entgegen, sondern wie Hohn!

Andere Länder haben das MSM-Verbot beim Blutspenden längst abgeschafft. Spanien, Portugal, Russland und Italien erlauben beispielsweise die MSM-Blutspende.[6] Ein genereller, lebenslanger, Ausschluss verschiedener gesellschaftlicher Gruppen von der Blutspende verstößt nach unserer festen Überzeugung gegen das Diskriminierungsverbot. Die bisherigen Sicherheitsmaßnahmen bei der Blutspende sind mehr als ausreichend. Jeder Spender muss genaue Angaben über sein Krankheits- und Risikoverhalten abgeben sowie eine Erklärung bezüglich der Eignung des Blutes für andere Menschen. Damit steht es jedem frei zu entscheiden, ob sein Blut für andere Menschen geeignet ist. Weiterhin ermöglicht es der HIV-Schnelltest den eventuell vorhandenen Virus zu erkennen.[7] Gleichbehandlung aller Menschen bei der Blutspende

#### Quellen:

- 1 Siehe Kommentar zum bundeseinheitlichen Spenderfragebogen - Stand 04.02.2011, Seite 7
- 2 Genau: „Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten („Hämatherapie“) der Bundesärztekammer
- 3 Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen gemäß §§ 12a u. 18 Transfusionsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut, Fassung vom 16.04.2010, <http://www.bundesaerztekammer.de> (Stand aller Links: 12.04.2012).
- 4 Erläuterungen zum Blutspende-Ausschluss von Männern, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM), 31.03.2010, <http://www.bundesaerztekammer.de>, 7 f.
- 5 Erläuterungen zum Blutspende-Ausschluss von Männern, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM), 31.03.2010, <http://www.bundesaerztekammer.de>, 10 f.
- 6 Drucksache 17/3568 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/035/1703568.pdf>, S. 1 f.
- 7 Drucksache 17/3568 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/035/1703568.pdf>, S. 5 f.

# **Antrag #03: GP003 - Streichung Abschnitt Antidiskriminierung aus Präambel**

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **GP003 - Streichung Abschnitt Antidiskriminierung aus Präambel**

Die Versammlung möge beschließen:

Die in der Präambel stehenden (nicht unter eigener Überschrift stehenden) Abschnitte Antisemitismus und Abschnitt Diskriminierung aufgrund körperlicher Merkmale, genauer:

- Die Abschnitte "Die PIRATEN Sachsen lehnen jegliche Formen von Antisemitismus kategorisch...",
  - "Die Piraten in Sachsen stellen sich entschieden gegen jede Form von Antisemitismus...",
  - "Niemand darf wegen seiner körperlichen Merkmale benachteiligt werden..."
- werden ersatzlos gestrichen.

## **Begründung:**

Sie gehören wegen stilistischer und inhaltlicher Mängel überarbeitet und in der Form eher in ein Wahlprogramm. Da in der Bundessatzung, im Bundesprogramm als auch ableitbar durch die Präambeln im sächsischen Grundsatzprogramm selbst, bereits antisemitische Äußerungen geächtet und mit den Grundsätzen der Piraten als unvereinbar fixiert sind, und auch die Diskriminierung anhand körperlicher Merkmale an anderer Stelle in den Programmen klar als NoGo gefasst sind, sollte einer ersatzlosen Streichung nichts im Wege stehen.

# **Antrag #04: GP004 - Grundversorgung, Grundsatzprogramm Verkehr**

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **GP004 - Grundversorgung, Grundsatzprogramm Verkehr**

Die Versammlung möge beschließen:

Das Grundsatzprogramm Verkehr wird ergänzt um ff. Absatz nach Absatz 2:

*Zur Sicherstellung der Grundversorgung verbleibt die Verkehrsinfrastruktur in öffentlicher Hand.*

### **Begründung:**

Aufgrund der Bestrebungen staatliche Infrastrukturaufgaben in PPI-Projekte auszulagern sollten wir in Übereinstimmung mit dem Bundesprogramm sicherstellen, dass Sachsen die Verkehrsinfrastruktur, die zur Grundversorgung notwendig ist, nicht privatisiert.

# Antrag #05: GP005 - Umwidmung 'Tierschutz' als Wahlprogramm

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## GP005 - Umwidmung 'Tierschutz' als Wahlprogramm

Die Versammlung möge beschließen:

Der unter der Überschrift 'Tierschutz' zu findende Abschnitt im aktuellen Grundsatzprogramm wird aus dem Grundsatzprogramm entfernt und unverändert als Teil des Wahlprogramms aufgenommen.

### Begründung:

Die inhaltliche Fassung des ursprünglich im Grundsatzprogramm zu findenden Abschnittes zum Thema Tierschutz geht sehr tief, sprengt dabei aber die für Grundsätze üblichen Kriterien. So sind Grundsatzprogramme in der Regel so gestaltet, dass sie die Politik der Partei über einen längeren Zeitraum begleiten können. Wahlprogramme sind dagegen als konkrete Vorhaben in der kommenden Legislaturperiode angelegt und enthalten oft eine Angabe, welche Gesetze man wie ändern möchte. Genau diese Angaben enthält der ursprüngliche Abschnitt und sollte daher ins WP übernommen werden.

# **Antrag #06: GP006 - Umwidmung 'Inneres, Kennzeichnung Polizei' als Wahlprogramm**

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **GP006 - Umwidmung 'Inneres, Kennzeichnung Polizei' als Wahlprogramm**

Die Versammlung möge beschließen:

Der unter der Überschrift 'Kennzeichnungspflicht' zu findende Abschnitt im aktuellen Grundsatzprogramm wird aus dem Grundsatzprogramm entfernt und unverändert als Teil des Wahlprogramms aufgenommen.

### **Begründung:**

Die inhaltliche Fassung des ursprünglich im Grundsatzprogramm zu findenden Abschnittes zum Thema Kennzeichnungspflicht geht sehr tief, sprengt dabei aber die für Grundsätze üblichen Kriterien. So sind Grundsatzprogramme in der Regel so gestaltet, dass sie die Politik der Partei über einen längeren Zeitraum begleiten können. Wahlprogramme sind dagegen als konkrete Vorhaben in der kommenden Legislaturperiode angelegt und enthalten oft eine Angabe, welche Gesetze man wie ändern möchte. Genau diese Angaben enthält der ursprüngliche Abschnitt und sollte daher ins WP übernommen werden.

# Antrag #07: GP007 - Präambel Inklusion

**Antragsteller/in:** Raven SN

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## GP007 - Präambel Inklusion

Der Landesparteitag der sächsischen PIRATEN möge beschließen, in das Grundsatzprogramm unter dem neu zu schaffenden Punkt Inklusion folgendes aufzunehmen:

Die PIRATEN Sachsen fordern, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen umzusetzen.

Es muss gewährleistet werden, dass gleiche Lebensbedingungen sowie Chancengleichheit bestehen bzw. geschaffen werden. Allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, ist für uns ein primäres Ziel. Die direkte Beteiligung von behinderten Menschen an allen gesellschaftlichen, kommunalen und politischen Prozessen und Projekten ist zwingend Voraussetzung für die geforderte Teilhabe und Chancengleichheit.

Wir verweisen dabei auf die bereits 2009 von Deutschland ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und fordern die noch ausstehende Umsetzung dieser. Gesetzesentwürfe, die den Inhalten der UN-Konvention entsprechen, müssen aktiv gefördert werden.

Die Zusammenarbeit mit in diesem Feld tätigen Selbsthilfegruppen, Vereinen und Verbänden wird dabei als Grundlage eines umfassenden Ansatzes für die sächsische Inklusion dienen.

# Antrag #08: GP008 - Neue Präambel

**Antragsteller/in:** Alchymist

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## GP008 - Neue Präambel

Der LPT möge beschließen, die bestehende Präambel des Grundsatzprogrammes mit der folgenden zu ersetzen:

### *Freiheitsbegriff*

Die sächsischen PIRATEN verstehen unter Freiheit die Möglichkeit zu einem selbstbestimmten Leben. Diese Freiheit hat ein Mensch nur, wenn grundlegende materielle Bedürfnisse gedeckt sind und er einen Zugriff auf die Ressourcen der Gesellschaft wie Bildung, Kultur und Kommunikation hat. Freie Menschen brauchen freien Zugang zu Informationen und einen Schutz ihrer Privatsphäre.

### *Verständnis von Mensch, Staat und Gesellschaft*

Wir verstehen die Gesellschaft als einen Zusammenschluss mündiger, freier und selbstbestimmter Menschen. Die Funktion des Staates ist es, die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht sowie alle durch die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" garantierten Rechte der Menschen auf seinem Territorium zu garantieren. Er ermöglicht die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und damit deren Freiheit im obigen Sinn. Er wacht darüber, dass die Freiheiten der Menschen nicht durch andere Menschen unzulässig eingeschränkt werden.

Alles Staatshandeln muss jederzeit transparent und nachvollziehbar sein. Angestellte des Staates sind Angestellte der Bürger.

### *Toleranz und Diskriminierung*

Die sächsischen PIRATEN treten entschieden gegen jede Form gruppenbezogener Diskriminierung oder gar des gruppenbezogenen Menschenhasses, wie z.B. Antisemitismus, ein. Wir akzeptieren alle Menschen mit ihren angeborenen und/oder selbstgewählten Äußerlichkeiten, Fähigkeiten und Einstellungen als gleichberechtigt und wehren uns gegen Versuche diese zu normieren. Wir sehen uns in der Verpflichtung, uns gegen alle Dogmen und Organisationen einzusetzen, die das Selbstbestimmungsrecht und das Diskriminierungsverbot infrage stellen.

# Antrag #09: GP009 - Sachliche und wissensbasierte Politik (evidence-based policy)

**Antragsteller/in:** Alchymist

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## GP009 - Sachliche und wissensbasierte Politik (evidence-based policy)

Der LPT möge beschließen an geeigneter Stelle in das Grundsatzprogramm folgenden Absatz aufzunehmen:

### *Wissens- und evidenzbasierte Politik*

Die Politik der PIRATEN zielt darauf ab, für erkannte Probleme Lösungen zu suchen, die sich an empirischen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren. Wir sind bereit auch ungewöhnliche Lösungsansätze zu berücksichtigen und durch Feldversuche ihre praktische Eignung zu untersuchen. Das Handeln des Staates soll sich auf Erkenntnisse stützen - es soll so weit wie möglich evidenzbasiert sein.

Auf dem Gebiet der Medizin hat das Anwenden wissenschaftlicher Erkenntnisse aus randomisierten kontrollierten Studien (RCT) in den letzten 50 Jahren außerordentliche Fortschritte für die Gesundheit gebracht. Andererseits werden z.B. im Bildungs- und Sozialbereich riesige Summen ausgegeben, ohne dass kritische Probleme dadurch gelöst worden wären. Die Politik kann die Wirkung von Interventionen verbessern, wenn sie ähnlich wie die Medizin stärker auf evidenzbasierte Methoden setzt.

### **Begründung:**

Wir behaupten, dass wir neue Lösungen suchen (und möglichst auch finden) wollen. Gleichzeitig wollen wir undogmatisch sein und uns nicht im Links-Rechts-Schema einordnen lassen. Das bedeutet, wir suchen pragmatische Lösungen, die durch Erkenntnisse abgesichert sind. Wo es keine Erkenntnisse gibt, muss man eben etwas experimentieren. Das zeichnet uns aus: wir wollen die Systeme verstehen, und Wege finden, sie in unserem Sinne zu haken.

Für "evidence-based policy" gibt es eigentlich ebensowenig eine schöne Übersetzung wie für "evidence-based medicine" (EBM), da es für "evidence" keine adäquate deutsche Übersetzung gibt (das deutsche "Evidenz" entspricht dem englischen "self-evidence"). "Evidenzbasiert" setzt sich aber im deutschsprachigen Raum durch [4].

[1] [http://en.wikipedia.org/wiki/Evidence-based\\_policy](http://en.wikipedia.org/wiki/Evidence-based_policy)

[2] [http://de.wikipedia.org/wiki/Randomisierte\\_kontrollierte\\_Studie](http://de.wikipedia.org/wiki/Randomisierte_kontrollierte_Studie)

[3] Test, Learn, Adapt: Developing Public Policy with Randomised Controlled Trials

[https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/62529/TLA-1906126.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/62529/TLA-1906126.pdf)

[4] <http://www.duden.de/rechtschreibung/evidenzbasiert>

# Antrag #10: WP001 - Bauen und Verkehr

**Antragsteller/in:** Jihan

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

**Version:** 2

## WP001 - Bauen und Verkehr

Der LPT möge beschließen, den folgenden Text unter den Punkt Bauen und Verkehr in das Wahlprogramm zur Landtagswahl 2014 zu integrieren. Der bisher bestehende Inhalt Sachsenticket für ganz Sachsen kann in Modul 7 dieses Antrags integriert werden. Es besteht kein Widerspruch zwischen den inhaltlichen Aussagen.

### Teil Einführung

#### MODUL 1: Präambel

Die Art, wie wir leben, wohnen und uns fortbewegen, hat sich in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten stark gewandelt und wird sich auch in den kommenden Jahren weiter verändern. Fortschreitende Urbanisierung, der demografische Wandel und die Veränderungen unseres Klimas sind die treibenden Faktoren dieser Entwicklungen. Die aktive Gestaltung unserer Lebensräume und unserer Mobilität muss nicht nur uns sondern auch den kommenden Generationen Lebensqualität sichern. Unsere Politik orientiert sich deshalb an sechs grundlegenden Aspekten:

1. Konsequente Ressourcenschonung
2. Das Recht auf und die Möglichkeit zur Teilhabe
3. Technische, organisatorische und finanzielle Barrierefreiheit
4. Transparenz in Arbeits- und Entscheidungsprozesse der öffentlichen Hand
5. Belassen sämtlicher Infrastrukturen zur Deckung grundlegender Bedarfe in öffentlicher Hand
6. Grenzüberschreitende Kooperationen bei Planung und Durchführung von Bau- und Infrastrukturvorhaben

### Teil Verkehr

#### MODUL 2: Stärkung des Schienenverkehrs

Sachsen ist seit der Einstellung der ICE-Verbindungen von und nach Dresden vom Fernverkehrsnetz der DB weitgehend abgeschnitten. Grenzüberschreitender Verkehr nach Polen und Tschechien wird nur in unzureichendem Maße angeboten. Wir setzen uns für eine bessere Anbindung der sächsischen Mittel- und Oberzentren an den Hochgeschwindigkeitsverkehr ein. Wir fordern einen Ausbau der Zugverbindungen in die grenznahen Regionen und in die Nachbarländer

Polen und Tschechien. Die Bahnstrecke Dresden-Hof muss schnellstmöglich vollständig elektrifiziert werden. Darüber hinaus wollen wir auf eine noch stärkere Verzahnung von Regional- und Stadtverkehr hinwirken, wie sie in Zwickau erfolgreich umgesetzt wird. Bestehende Bahnstrecken sollen erhalten und nötigenfalls ausgebaut werden. Stillgelegte Strecken sollen nach Möglichkeit reaktiviert werden, um eine möglichst flächige Netzabdeckung zu gewährleisten.

### **MODUL 3: Güterverkehr auf die Schiene**

Wir setzen uns für eine weitgehende Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene ein, um Autobahnen und Landstraßen zu entlasten. Insbesondere Transitverkehr über die Autobahn A4 in Richtung Polen und A17 in Richtung Tschechien können effizienter und umweltschonender über Schienenverkehrswege geleitet werden. Das entlastet Anrainer, senkt die Kosten für Instandhaltung von Straßen und entspannt die unhaltbare Situation auf Rasthöfen und Parkplätzen entlang stark frequenter Transitstrecken. Um Güter effizient und bedarfsgerecht auf der Schiene transportieren zu können, sind dezidierte Gütertrassen notwendig. Die derzeitige Praxis, dem Personenverkehr Vorrang vor Güterverkehr zu geben, sorgt für lange Transportzeiten und unflexible Transportwege. Vor allem die Strecken, die geeignet sind, Transitverkehr von den Autobahnen abzuziehen, müssen schnellstmöglich um Gleise erweitert werden, die alleinig dem Güterverkehr vorbehalten sind. Kombinierte Verkehre wie die „Rollende Landstraße“ sind explizit zu fördern. Wir setzen uns für eine stärkere Verteilung des schienengebundenen Güterverkehrs auch in die Regionen abseits der Zentren Leipzig, Dresden und Chemnitz ein. Für die Feinverteilung des schienengebundenen Güterverkehrs ist es erforderlich, auch auf den Regionalstrecken Fahrplantrassen für den Güterverkehr im längerfristigen Bedarfsfall zu schaffen.

### **MODUL 4: Förderung des ÖPNV**

Wir setzen uns für einen stärkeren Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs in Sachsen ein. Die innerstädtischen Angebote sollen bedarfsgerecht erweitert und mit den Angeboten der umliegenden Regionen abgestimmt werden. Die Regionen benötigen ein dichteres ÖPNV-Netz mit attraktiven Takten. Strukturschwache Regionen müssen, wenn eine reguläre Versorgung mit taktbasiertem ÖPNV nicht möglich ist, mit alternativen Verkehrskonzepten an die Mittel- und Oberzentren angebunden werden. Solche alternativen Konzepte können Bürgerbusinitiativen oder Anruflinentaxis sein. Wir fordern eine stärkere Verzahnung verschiedener Verkehrsträger (Intermodalität). Dies kann beispielsweise durch mehr Park&Ride-Angebote, durch eine Ausweitung von Car Sharing-Angeboten und durch die Vereinfachung des Fahrradtransports im öffentlichen Personennahverkehr realisiert werden.

### **MODUL 5: Pilotprojekte für fahrscheinlosen ÖPNV**

Der fahrscheinlose ÖPNV ist eine innovative Methode zur nachhaltigen Attraktivitätssteigerung des ÖPNV. Auf diese Weise kann der motorisierte Individualverkehr mittelfristig spürbar reduziert werden, was langfristig nicht nur die Schonung der Umwelt durch weniger Emissionen sondern auch die teilweise Einsparung von Verkehrs- und Parkflächen zur Folge hat. Darüber hinaus bietet der fahrscheinlose ÖPNV die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe auch einkommensschwacher Personen und kann durch die Anbindung weniger frequentierter Gebiete für eine Wiederbelebung städtischer Brachlandschaften sorgen. Für die Durchführung und die Finanzierung eines fahrscheinlosen ÖPNV gibt es verschiedene Modelle. Wir setzen uns dafür ein, an einem oder zwei Pilotprojekten die Umsetzung des fahrscheinlosen ÖPNV großflächig und wissenschaftlich begleitet zu testen mit dem Ziel, die Umsetzbarkeit in Sachsen zu erproben.

## **MODUL 6: Förderung des Fahrradverkehrs**

Der Fahrradverkehr ist eine umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Verkehr und muss entsprechend gefördert werden. Das Radwegenetz muss flächendeckend, vor allem aber in den Städten, ausgebaut werden. Begleitende Infrastruktur wie bewachte Fahrradabstellräume an Verkehrsknotenpunkten und in Anliegerstraßen, fahrradspezifische Ampelschaltungen und Fahrradtunnel steigern die Attraktivität des Radverkehrs zudem. Ein erfolgreiches Beispiel für die konsequente Förderung des Fahrradverkehrs und dessen Erfolg ist die westfälische Stadt Münster.

## **MODUL 7: Entflechtung des sächsischen Tarifdschungels**

Darüber hinaus fordern wir eine radikale Vereinfachung der Tarifstruktur im sächsischen Personenverkehr und einen einheitlichen Verkehrsverbund nach dem Vorbild des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg. Im Freistaat Sachsen existieren fünf verschiedene Verkehrsverbünde mit unterschiedlichen Tarifmodellen; hinzu kommt der Tarif der Deutschen Bahn. Die Preisgestaltung, gerade bei Fahrten über Verbundgrenzen hinweg, ist nur schwer nachvollziehbar. Gerade Gelegenheitsnutzer werden von diesem Tarifdschungel abgeschreckt. Für eine höhere Attraktivität des öffentlichen Verkehrs muss auch das Tarifmodell einfach und schnell erfassbar sein.

## **MODUL 8: Wettbewerb und Transparenz bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen**

Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für Verkehrsdienstleistungen müssen transparent gestaltet werden. Für die Öffentlichkeit muss nachvollziehbar sein, wer öffentliche Aufträge aus welchem Grund erteilt bekommt oder abgelehnt wird. Weiterhin fordern wir echten Wettbewerb zwischen den einzelnen Anbietern von Verkehrsdienstleistungen. Gerade im Bereich des Schienenverkehrs bedeutet dies eine möglichst weitgehende Entflechtung des Betriebs der DB (im Regional- und Fernverkehr) von der DB Netz AG. Um den Wettbewerb im öffentlichen Personenverkehr weiter zu fördern, regen wir die Bildung eines landeseigenen Pools von Fahrzeugen an, die den jeweiligen Betreibern für die Laufzeit des Verkehrsvertrags zur Verfügung gestellt werden. Dieses Modell wird in Niedersachsen durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) erfolgreich umgesetzt.

## **MODUL 9: Intelligente Verkehrsführungssysteme und Straßeninformationsdatenbank**

Wir fordern die flächendeckende Einführung von Telematiklösungen auf sächsischen Straßen. Telematiklösungen helfen die Effizienz vorhandener Infrastruktur zu erhöhen und Staus zu vermeiden, zu verkürzen oder zu umgehen. Sie können somit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Reduzierung von Umweltbelastungen durch Staus beitragen. Verkehrsflussabhängige Geschwindigkeitsregelung und Umleitungsempfehlungen auf Basis von Verkehrsbeobachtungen in Echtzeit helfen Staus zu vermeiden oder zu umgehen. Bedarfsgesteuerte Ampelschaltungen, gerade in Zeiten geringen Verkehrsaufkommens, verringern Standzeiten. Weiterführend können Verkehrstelematikanwendungen auch für eine bessere Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger eingesetzt werden, indem sie helfen, den Übergang von einem Verkehrsmittel zu einem anderen schnell und komfortabel zu gestalten. In vielen Städten und Gemeinden stehen Informationen über den Zustand von Straßen zur Verfügung. Wir setzen uns dafür ein, diese Information zentral zusammenzustellen, damit Nutzer der Infrastruktur diese schnell und einfach abrufen können. Ein bundeseinheitliches Datenaustauschformat besteht bereits, so dass eine Integration in Navigations- und Telematiksysteme mit Bestehen der Datenbank schnellstmöglich realisiert

werden kann.

## **MODUL 10: Keine Umweltzonen**

Wir lehnen Umweltzonen in der aktuell umgesetzten Form ab. Das Ziel der Feinstaubreduzierung wird durch die Umweltplaketten nicht erreicht. Die Einstufung von Fahrzeugen orientiert sich nicht am realen Feinstaubausstoß des Motors. Außerdem erzeugen Umweltzonen Ausweichverkehre durch Fahrzeuge, die die Zonen nicht befahren dürfen. Langfristige Messungen in Städten mit Umweltzonen haben zudem keinen messbaren Effekt auf die Feinstaubemissionen belegen können. Es handelt sich bei der Umweltplakette um eine wirkungslose Maßnahme, die aber gerade für die Halter alter Fahrzeuge reale wirtschaftliche Einbußen mit sich bringt.

## **MODUL 11: Förderung alternativer Antriebskonzepte**

Verbrennungsmotoren auf Basis fossiler Brennstoffe haben langfristig keine Perspektive. Alternative Antriebskonzepte wie Elektromobilität oder Brennstoffzellenantriebe müssen gefördert werden. Wir setzen uns für die gezielte Förderung von Forschungsvorhaben und Pilotprojekten zur Förderung innovativer Antriebstechnologien ein. Dies kann durch die Bereitstellung von Geldern zur Forschung und durch die Förderung notwendiger Infrastruktur (beispielsweise Induktionsladestationen für Elektrofahrzeuge) geschehen.

## **MODUL 12: Vision Zero**

Wir verfolgen das Ziel der ‚Vision Zero‘. Verkehrswege sollen so gestaltet werden, dass auch durch Fehler von Verkehrsteilnehmern möglichst keine tödlichen Unfälle mehr passieren. Auch die Zahl schwerer Verletzungen soll möglichst weit reduziert werden. ‚Vision Zero‘ findet seit Jahrzehnten erfolgreich Anwendung in Skandinavien. Das Konzept beinhaltet bauliche Maßnahmen an Verkehrswegen, aber auch zeitgemäße Verkehrskonzepte wie Kreisverkehre und die gemeinsame und weitgehend beschleunigungsfreie Nutzung von Verkehrswegen durch Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer („Shared Space“) beispielsweise in Wohngebieten ohne Durchgangsverkehr.

## **MODUL 13: Verkehrslärmemissionen**

Lärm kann dauerhaft gesundheitliche Schäden hervorrufen. Wir setzen uns deshalb für die Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Reduzierung von Verkehrslärm ein. Dazu gehört eine flächendeckende Erfassung tatsächlicher Lärmpegel. Diese Daten müssen öffentlich zugänglich und für jeden einsehbar sein. Wir fordern realistische Messung von Lärmpegeln (Beurteilungspegel). Die Infrastrukturbetreiber sind dazu anzuhalten, effektive Lärminderungsmaßnahmen zu installieren und die Anwohner beim Lärmschutz zu unterstützen. Diese bereits beim Bau oder Ausbau von Flughäfen gängige Praxis ist auch auf andere Verkehrsträger auszuweiten. Der sogenannte Schienenbonus ist bei der Beurteilung der Lärmbelastung von Anrainern nicht zu berücksichtigen.

## **MODUL 14: Keine Public-Private-Partnership-Projekte**

Wir sprechen uns klar gegen so genannte Public-Private-Partnership-Projekte aus. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass solche Projekte intransparent und für Dritte absolut unnachvollziehbar abgewickelt werden. Sie sind, wie auch der Bundesrechnungshof festgestellt hat, nicht günstiger für die öffentliche Hand als eine eigene Umsetzung. Weiterhin hat das Beispiel der Autobahn A1 gezeigt, dass sich die aus Unternehmersicht kosteneffizienteste

Abwicklung von Großbaustellen während des laufenden Verkehrs äußerst negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Infrastrukturen gehören in die öffentliche Hand. Erlöse aus dem Betrieb öffentlicher Infrastrukturen sollen dem Erhalt derselben zukommen und nicht als Gewinn in Unternehmenskassen abgeführt werden.

## Teil Bauen & Wohnen

### MODUL 15: Mietspiegel und Mietpreisbremse

In den Ballungszentren Dresden und Leipzig sind die Mieten in den zurückliegenden Jahren stark gestiegen. Die Situation auf den Wohnungsmarkt in den Großstädten wird eine solche Entwicklung auch in Zukunft wahrscheinlich machen. Damit das Wohnen im städtischen Raum auch künftig bezahlbar bleibt, fordern wir eine Senkung der Kappungsgrenze bei der Anpassung an die örtliche Vergleichsmiete auf maximal 15% in vier Jahren. Auch nach Sanierungen dürfen Mieten die ortsübliche Vergleichsmiete um nicht mehr als 20% übersteigen. Um Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, setzen wir uns für die Einführung eines sachsenweiten flächendeckenden Mietspiegels ein, der kostenfrei sowohl von Vermietern als auch Wohnungssuchenden genutzt werden kann.

### MODUL 16: Barrierefreiheit (*Hinweis: Dieses Modul ist möglicherweise konkurrent zu einem weiteren Antrag.*)

Bei Neubauten von Wohn- und Geschäftsgebäuden muss es selbstverständlich sein, dass sie kind- und altersgerecht und mit Rücksicht auf mobilitätseingeschränkte Menschen errichtet werden. Bei der Sanierung von Bestandsbauten für die öffentliche oder gewerbliche Nutzung ist die Barrierefreiheit des Zugangs möglichst ebenfalls zu gewährleisten.

### MODUL 17: Energetische Sanierung

In Zeiten knapper werdender Rohstoffe ist ein sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen geboten. Aus diesem Grund setzen wir uns für konsequente energetische Sanierung von Bestandsbauten ein, die sowohl Maßnahmen zur Erhöhung der Energieausbeute als auch Mittel zur Reduzierung des Energiebedarfs umfasst. Welche Methode energetischer Sanierung sinnvoll ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Diese Prüfung muss unabhängig von Auftragsvergaben stattfinden und Mindestqualitätsstandards erfüllen. Da eine solche Unabhängigkeit und Qualität derzeit nicht oder nur punktuell gewährleistet werden kann, ist das Land Sachsen gehalten, eine Beratungsstelle für Hausbesitzer einzurichten, in denen über sinnvolle Maßnahmen zur Sanierung von Immobilien beraten wird. Energetische Sanierung ist durch Landesmittel, beispielsweise über Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen der Sächsischen Aufbaubank (SAB) zu fördern.

## Teil Stadt- und Regionalplanung

### MODUL 18: Wohnverdichtung und Mischbebauung in Städten und Gemeinden

Eine weitergehende Zersiedelung der Landschaft und die damit einhergehende Versiegelung von Flächen durch immer mehr Neubaugebiete sind zu vermeiden. Wir fordern, dass vorrangig Innenstädte und Dorfkerne mit Wohnbebauung verdichtet und damit wiederbelebt werden. Weiterhin setzen wir uns für eine konsequente Mischbebauung in Innenstädten und Dorfkernen ein, die es ermöglicht, regelmäßige Bedarfe auf möglichst kurzem Wege zu decken. Mit einer

solchen Konzentrierung lässt sich das Aufkommen motorisierten Verkehrs nachhaltig senken und ein eng getaktetes ÖPNV-Netz effizient betreiben.

#### **MODUL 19: Langfristige Regionalplanung über Zuständigkeitsgrenzen hinweg**

Raumordnungsverfahren und die Planung von Infrastrukturen dürfen nicht an bestehenden Gebietsgrenzen enden. Wir fordern konsequente Kooperationen zwischen den zuständigen Verwaltungen auf allen Gliederungsebenen über geografische Zuständigkeitsgrenzen hinweg. Diese Kooperation erstreckt sich auch auf die europäischen Nachbarn Tschechien und Polen.

# Antrag #11: WP002 - Queer-Themen im Unterricht

**Antragsteller/in:** Raven SN

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## WP002 - Queer-Themen im Unterricht

Der Landesparteitag der sächsischen Piraten möge beschließen, in das Wahlprogramm unter dem Punkt Bildung und Forschung / Unterpunkt: Ergänzung des Sexualkundeunterrichts (1.6.5) folgendes aufzunehmen:

### Queer-Themen im Unterricht

Wir fordern, dass im Sexualkundeunterricht Queer-Themen stärker mit einbezogen werden. Hierzu sollte unter Einbeziehung von Schwulen-, Lesben- und Transgender- Vereinen Wissen über die verschiedenen Liebes- und Lebensarten vermittelt werden. Ein Augenmerk liegt dabei auf dem Abbau von Vorurteilen durch die direkte Begegnung mit Menschen, die verschiedene Lebensstile vertreten.

### Begründung:

Erfolgt beim LPT

# Antrag #12: WP003 - Generationsaustausch fördern

**Antragsteller/in:** Raven SN

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## WP003 - Generationsaustausch fördern

Der Landesparteitag der sächsischen Piraten möge beschließen, in das Wahlprogramm unter dem Punkt Familie und Gesellschaft folgendes aufzunehmen:

### **Generationsaustausch fördern**

Die Piraten Sachsen fordern verstärkte Fördermaßnahmen zur Verbesserung von generationsübergreifender Kommunikation in Form von Projekten, Mehrgenerationenhäusern und Austausch in Schulen. Dies soll unter Einfluss der sich (ständig) im Wandel befindenden Demografie dafür sorgen, dass alle Generationen die Bedürfnisse der jeweils Anderen verstehen und Mittel und Wege des Zusammenlebens erproben.

# Antrag #13: WP004 - Senioren in Sachsen

**Antragsteller/in:** Raven SN

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## WP004 - Senioren in Sachsen

Der Landesparteitag der sächsischen Piraten möge beschließen, in das Wahlprogramm unter dem Punkt Familie und Gesellschaft folgendes aufzunehmen:

### Moderne Heimmitwirkung im Seniorenbereich

In Seniorenheimen ist für die geistig noch fitten Senioren eine basisdemokratische, selbständige Mitwirkung zu schaffen oder bei Vorhandensein weiter auszubauen, zum Beispiel in Seniorenheimen in Form eines Heimbeirats der Bewohner, der Hinweise auf Missstände, Kritik, aber auch Verbesserungsvorschläge und Lob selbständig weitergeben kann und zwar - falls notwendig - auch direkt an die Heimaufsicht, ohne dass Träger oder Heimleitung davon Kenntnis bekommen. Diese Forderung knüpft an bestehende Strukturen in Sachsen an, welche jedoch bisher nicht ausreichend umgesetzt werden.

### Förderung von Senioren-WGs

Einsamkeit, Hilfsbedürftigkeit, Entmündigung. Das sind für Menschen, die mit dem alltäglichen Leben immer mehr Schwierigkeiten haben, die größten Sorgen. Oft scheint eine Unterbringung in einem Pflegeheim die einzige Option. Wir wollen den Menschen, die sich ihr Leben lang für unsere Gesellschaft aufgeopfert haben, eine echte Wahlmöglichkeit bieten. Hilfsbedürftige Menschen, die nicht durch ihre Familie versorgt werden können, sollen auch an ihrem Wohnort die Möglichkeit haben, ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben ohne Furcht vor Einsamkeit zu führen. Wir setzen uns daher dafür ein, das Prinzip der Senioren-WGs gezielt vor Ort auf kommunaler Ebene zu fördern. Wenn nötig betreut durch karitative Einrichtungen, kann so ein eigenverantwortliches Leben geführt werden ohne auf den Heimatort und die vertraute Umgebung verzichten zu müssen.

### Berücksichtigung des demographischen Wandels bei Pflegeberufen

Die Piraten Sachsen fordern des Weiteren, dass sich der Landtag gemeinsam mit den Fachkräften aus den Pflegeberufen verstärkt um die Ausarbeitung eines umfangreichen Konzeptes bemüht, um folgende Punkte auszuarbeiten:

- Angemessene Arbeitsbelastung in der Pflege
- Leistungsgerechte Bezahlung
- Einheitliche und moderne Ausbildung
- Erarbeitung europäischer Standards
- Weiterbildungs- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten und deren Vereinbarkeit mit der gleichzeitigen Weiterführung des Berufes

- Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen
- Arbeitswirklichkeit in der Pflege im Hinblick auf die Rente mit 67

### **Begründung:**

Im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung sieht sich unsere Gesellschaft, besonders aber der Pflegebereich, enormen Herausforderungen gegenüber. Während die Gesellschaft altert und dadurch immer mehr Menschen auf medizinische Versorgung und Pflege angewiesen sind, sinkt die Zahl der Pflegekräfte durch eben diese Alterung der Gesellschaft. Der Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal ist das Resultat einer durch die Politik verschuldeten Entwicklung. Viel zu lange wurde ein Handeln bezüglich der Verbesserung der Attraktivität der Pflegeberufe, den Weiterbildungsmöglichkeiten und der Anwerbung von Auszubildenden verschlafen. Wir sehen hier dringenden Handlungsbedarf.

# Antrag #14: WP005 - Barrierefreie Wohnungen

**Antragsteller/in:** Raven SN

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## WP005 - Barrierefreie Wohnungen

Der Landesparteitag der sächsischen Piraten möge beschließen, in das Wahlprogramm unter dem Punkt Inklusion & Barrierefreiheit folgendes aufzunehmen:

### Barrierefreie Wohnungen

Die Vorgaben über barrierefreies Bauen in der Sächsischen Bauordnung sehen wir im öffentlichen Bereich als unzureichend erfüllt und im Bereich der Neubauten oft nur als Option und nicht als feste Bedingung. Aus diesem Grund setzen wir uns für einen weiteren Ausbau von barrierefreien Wohnungen ein, um mehr Menschen in Sachsen ein Leben mit geringen Hürden bieten zu können. Diese Barrierefreiheit muss sowohl für Neubauten im öffentlichen und privaten Raum gewährleistet werden, als auch für bereits bestehende Wohnhäuser. Hierbei sollen ebenso familienfreundliche barrierefreie Wohnungen geschaffen werden. Um dies ermöglichen zu können, ist eine erhöhte landesweite Investition nötig.

### Begründung:

Sachsen hat sehr viele ältere Mitbewohner denen ein barrierefreies Leben nicht ermöglicht wird. Das betrifft nicht nur öffentliche Bauten sondern vor allem Wohnhäuser. Da nicht alle Wohnhäuser finanziestarken Investoren gehören, müssten Umbauten finanziell unterstützt werden. Des Weiteren ist die Beachtung bei Neubauten in eine MUSS und keine KANN Bestimmung umzuwandeln. In den Baugesetzen wird ein barrierefreier Bau bereits gefordert, allerdings werden alle Schlupflöcher genutzt um nicht barrierefrei zu bauen. Dabei ist es wesentlich einfacher gleich am Anfang die Barrierefreiheit zu beachten, anstatt im Nachhinein umzubauen.

**Hinweis:** konkurrierend mit WP001, Teil: Bauen und Wohnen, Modul 16 (Barrierefreiheit)

# **Antrag #15: WP006 - Bildung und Forschung, Abschnitt Jugendschutz**

<b>Antragsteller/in:</b>	AndreasRomeyke
<b>Unterschrift:</b>	<hr/>
<b>Status:</b>	zugelassen

## **WP006 - Bildung und Forschung, Abschnitt Jugendschutz**

Die Versammlung möge beschließen:

Der Abschnitt wird ersatzlos gestrichen.

### **Begründung:**

Ersatzlos streichen, da die Dauer der Mittagspause real existierend die angepeilten 30min längst übersteigen und wir den Schülern keine Kürzung zumuten sollten.

# **Antrag #16: WP007 - Bildung und Forschung, Abschnitt Digitale Schulbücher**

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **WP007 - Bildung und Forschung, Abschnitt Digitale Schulbücher**

Die Versammlung möge beschließen:

Der Abschnitt wird neu gefasst zu:

### **Digitale Schulmaterialien**

Die Piratenpartei setzt sich dafür ein, dass Schulmaterialien in Sachsen neben der gedruckten Form grundsätzlich auch in Form standardisierter elektronischer Dokumente zur Verfügung gestellt werden. Diese sind nicht durch Digital Rights Management (DRM) zu versiegeln oder zu personalisieren. Darüber hinaus wird eine Öffnung des Lehrmittelmarktes hin zu lizenzenfreien, kooperativen Modellen angestrebt. Dies schliesst die Nutzung von freier Software, offenen Standards und freier Hardware explizit ein.

### **Begründung:**

Schulmaterialien sind nicht nur Bücher. Die Neufassung geht deutlich weiter und tiefer.

# **Antrag #17: WP008 - Bildung und Forschung, Abschnitt digitale Hausaufgabenerteilung**

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **WP008 - Bildung und Forschung, Abschnitt digitale Hausaufgabenerteilung**

Die Versammlung möge beschließen:

Der Abschnitt wird ersetztlos gestrichen.

### **Begründung:**

Die Frage der Hausaufgaben ist generell zu klären. Der ursprüngliche Text mE. nicht verargumentierbar.

# **Antrag #18: WP009 - Bildung und Forschung, Abschnitt Bewertung von Hausaufgaben**

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **WP009 - Bildung und Forschung, Abschnitt Bewertung von Hausaufgaben**

Die Versammlung möge beschließen:

Der Abschnitt wird ersetztlos gestrichen.

### **Begründung:**

Die Frage der Hausaufgaben ist generell zu klären. Der ursprüngliche Text mE. nicht verargumentierbar.

# **Antrag #19: WP010 - Bildung und Forschung, Abschnitt Ergänzung des Sexualkundeunterrichtes**

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **WP010 - Bildung und Forschung, Abschnitt Ergänzung des Sexualkundeunterrichtes**

Die Versammlung möge beschließen:

Der Antrag wird korrigiert, indem die Genderfassung durch die Verwendung der grammatischen Wortgeschlechter ersetzt wird.

### **Begründung:**

Der Abschnitt verursacht Schwierigkeiten im Lesefluss und ist ein Stilbruch im Programm. Geht IMHO auch als redaktionelle Änderung (da sie den Wesensgehalt nicht ändert), wenn Streichung der Gendersternchen ein Problem, dann bitte das Neutrum suchen und verwenden.

**Anmerkung:** Konkurrierend mit WP019?

# Antrag #20: WP011 - Kultur und Sport, Abschnitt Digitalisierung von Büchern

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## WP011 - Kultur und Sport, Abschnitt Digitalisierung von Büchern

Die Versammlung möge beschließen:

### Die bisherige Fassung "Digitalisierung von Büchern"

'Wir planen die konsequente Digitalisierung der Werke in den Landesbibliotheken, die vergriffen oder nicht mehr durch Verwertungsrechte geschützt sind. Die Werke sollen unter einer freien Lizenz veröffentlicht und im Internet der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht werden.'

spiegelt nicht die Wirklichkeit wieder. Zum einen werden die Werke unter einer (zwar freien, aber einschränkenden) Lizenz veröffentlicht, sind aber, da Urheberrecht abgelaufen, eigentlich Gemeingut. Sprich: hier findet eine Anmaßung der Urheberschaft statt.

Zum zweiten gibt es nur eine Landesbibliothek.

Zum dritten, es gibt das SächsHSG, welches Gebühren für die Bereitstellung der Digitalisierung verlangt.

Die vorgeschlagene Neufassung wäre daher:

### Neue Fassung: "Digitalisierung von Kulturschätzen"

Die Piraten Sachsen setzen sich für eine umfassende, dem Stand der Technik entsprechende Digitalisierung und Verfügbarmachung von Kulturschätzen und -werken Sachsens ein, die vergriffen oder nicht mehr durch Verwertungsrechte geschützt sind. Diese sollen kostenfrei, nachhaltig und ohne Nutzungsbeschränkung der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht werden.

Das SächsHSG, §12 Absatz 5 (Gebühren), das SächsKRG (Zielsetzung) u.a. sind dazu anzupassen.

### Begründung:

Die Formulierung "Stand der Technik" ist eine notwendige Formel, um sicherzustellen, dass nicht vorrangig auf Masse, sondern auf Qualität digitalisiert wird, um die Verfügbarkeit der Digitalisate zu garantieren.

Digitalisierung alleine reicht nicht. Vieles wird/ist bereits digitalisiert, wird aber nicht verfügbar gemacht, daher die Formulierung "Digitalisierung und Verfügbarmachung".

Nicht nur Bücher sind Bestandteile unserer Kultur, sondern auch andere Kulturwerke, wie Spiele, Audio, Video, Filme, Modelle, Fotos etc. Daher wurde die Überschrift und der Digitalisierungsgegenstand von mir weiter gefasst.

Die Punkte "kostenfrei, nachhaltig und ohne Nutzungsbeschränkung" sind absolut wichtig. Denn auch jetzt wird schon digitalisiert. Die Digitalisate sind aber weder kostenfrei nutzbar, noch uneingeschränkt nutzbar. Der Punkt "nachhaltig" sieht vor, dass man nicht nur einmal digitalisiert, sondern auch sicherstellt, daß das Digitalisat auch in 10, 20, 30 Jahren noch genutzt werden kann. Hier spielen Aspekte, wie Langzeitarchivierung und Finanzierung eine Rolle.

Der letzte Satz benennt dazu die zwei wichtigsten Gesetze, die angepasst werden müssten.

# **Antrag #21: WP012 - Inneres und Justiz, dort "Neues Sitzzuteilungsverfahren für den Landtag nach Sainte-Laguë/Schepers"**

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **WP012 - Inneres und Justiz, dort "Neues Sitzzuteilungsverfahren für den Landtag nach Sainte-Laguë/Schepers"**

Die Versammlung möge beschließen:

Der Abschnitt "Neues Sitzzuteilungsverfahren für den Landtag nach Sainte-Laguë/Schepers" mit ff. Absatz:

"In Sachsen soll das Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers eingesetzt werden."  
wird ersetztlos gestrichen.

### **Begründung:**

Es gibt ein sehr gutes Dossier aus "Spektrum der Wissenschaft"-Reihe: "Fairness, Kooperation, Demokratie"<sup>1</sup>. Dort sind alle möglichen Wahlverfahren miteinander relativ verständlich verglichen, auch d'Hondt und auch Sainte-Laguë/Schepers.

Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers minimiert zwar den Rundungsfehler (ähnlich Gauß-Methode der kleinsten Quadrate bei Bestimmung Fehlerausgleichsgeraden). Es erfüllt aber im Gegensatz zu d'Hondt die Mehrheitsbedingung nicht mehr:

Beispiel:

Partei A	52 Stimmen	->	2 Sitze
Partei B	33 Stimmen	->	2 Sitze
Partei C	15 Stimmen	->	1 Sitz
=====			
Gesamt			100 Stimmen
->			5 Sitze

Wenn Sainte-Laguë/Schepers statt d'Hondt eingeführt werden soll handeln wir uns statt der Bevorzugung großer Parteien ein Problem bei der Mehrheitsbedingung ein.

<sup>1</sup> ISSN: 0947-7934, ISBN: 978-3-938639-36-8,

<http://www.spektrum.de/alias/inhaltsverzeichnis/dossier-5-2006/850813>

# Antrag #22: WP013 - Inneres und Justiz, Wahlsystem, explizite Nein-Stimme

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **WP013 - Inneres und Justiz, Wahlsystem, explizite Nein-Stimme**

Die Versammlung möge beschließen:

In das Wahlprogramm wird an geeigneter Stelle (Inneres und Justiz) aufgenommen:

Die Piraten Sachsen setzen sich für eine Änderung des Wahlrechts auf Landes- und Kommunalebene dahingehend ein, dass auf dem Wahlzettel für jede Wahlmöglichkeit explizit ein "Nein"-Feld aufgenommen wird, welches extra gezählt und ausgewiesen wird. In die Berechnung der Sitzverteilung, Prozent-Klauseln und der Parteienfinanzierung geht dieser Wert nicht mit ein.

### **Begründung:**

Durch das explizite Ausweisen der "Nein"-Stimme wird der Wählerwille deutlicher als bisher abgebildet. Insbesondere kann hiermit das reale Stimmpotential der Parteien abgebildet werden. Durch die explizite Ausweisung wird auch sichtbar gemacht, wie gut oder schlecht die Parteienlandschaft es vermag, die Probleme der Wähler aufzunehmen.

Dürfte mit sonstigen Anträgen zu Wahlsystemen nicht kollidieren.

# Antrag #23: WP014 - Stärkung der Versammlungsfreiheit

**Antragsteller/in:** Katrin Hallmann  
Anselm Schmidt

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## WP014 - Stärkung der Versammlungsfreiheit

Der Landesparteitag möge beschließen den folgenden Text ggf. modular abzustimmen und ihn im Abschnitt "Inneres und Justiz" (ggf. vor dem Punkt "Transparenz – Individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte") einzufügen:

### Stärkung der Versammlungsfreiheit

Die PIRATEN Sachsen setzen sich für eine Stärkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit ein, das durch das derzeitige Versammlungsgesetz und dessen Umsetzungspraxis unverhältnismäßig beschnitten wird.

#### Modul 1: Einführung von Kleinversammlungen

Versammlungen mit bis zu 10 Teilnehmern sollen als sogenannte Kleinversammlung gelten, die nicht unter das Versammlungsgesetz fallen und somit von allen Auflagen befreit sind.

#### Modul 2a: Einschränkung von polizeilichen Aufzeichnungen (konkurriert zu Modul 2b)

Die Aufzeichnung einer Versammlung durch die Polizei mit Kameras und die Speicherung dieses Materials ohne konkrete Anhaltspunkte stellen einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit dar.

Solche Maßnahmen dürfen nur bei konkreten und tatsächlich nachvollziehbaren Anhaltspunkten auf eine erhebliche Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit ergriffen werden. Sie sollen nur dann zulässig sein, wenn der Versammlungsleitung die Gründe und/oder Anhaltspunkte angezeigt wurden und die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Gefährdung durch eigene Maßnahmen zu beseitigen.

Auf Versammlungen vorgenommene Aufnahmen sind der Versammlungsleitung zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Personen sind umgehend zu informieren, zumindest jedoch die Versammlungsleitung mit Angabe des Aufnahmebereichs und Personenkreises.

#### Modul 2b: Verbot von polizeilichen Aufzeichnungen (konkurriert zu Modul 2a)

Den Einsatzkräften soll es untersagt werden, Bild- und Tonaufzeichnungen von durch die Verfassung geschützten Versammlungen anzufertigen, da diese einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit darstellen.

#### Modul 3: Dokumentation der Arbeit der Polizei

Die Dokumentation der Arbeit der Polizei bei Einsätzen mittels Bild- und Tonaufnahmen soll explizit erlaubt werden, da sie eine legitime Form der demokratischen Kontrolle darstellt. Dabei ist die Erfassung von Versammlungsteilnehmern ohne deren Einwilligung zu vermeiden.

#### **Modul 4: Demobeobachtende**

Bei Versammlungen mit über 100 Teilnehmenden soll die Versammlungsleitung der Polizei im Vorfeld Demobeobachtende mitteilen dürfen. Diese dürfen sich ungehindert durch alle Bereiche der Versammlung bewegen, insbesondere dürfen sie nicht von Polizeisperren aufgehalten werden. Die erlaubte Gesamtanzahl der Demobeobachtenden soll sich prozentual an der Anzahl der voraussichtlich im Einsatz befindlichen Polizisten orientieren.

Die Aufgabe von Demobeobachtenden ist es, die Arbeit der Polizei zu dokumentieren und zu bewerten. Aus diesem Grund dürfen diese Personen nicht regulär an der Versammlung teilnehmen sondern müssen wie Pressevertreter agieren. Den Demobeobachtenden sind Ansprechpersonen bei der Polizei zu benennen, die ihnen jederzeit über den Einsatz Auskunft erteilen können und dürfen.

#### **Modul 5a: Einschränkung des Vermummungsverbots** (konkurriert zu Modul 5b)

Die im Sächsischen Versammlungsgesetz ausgestalteten Regelungen des Vermummungsverbots sind auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Gegenstände, die geeignet sind, die Identität zu verschleiern sollen erlaubt sein soweit nicht eine Gefährdung durch Teilnehmer der Versammlung gegeben ist. Das Schutzausrüstungsverbot bleibt bestehen.

#### **Modul 5b: Kein Vermummungsverbot für friedliche Versammlungen** (konkurriert zu Modul 5a)

Das Vermummungsverbot soll für alle friedlichen Versammlungen aufgehoben werden, damit Teilnehmer ihr Recht auf Versammlungsfreiheit vor Einschüchterungsversuchen schützen können. Das Schutzausrüstungsverbot bleibt bestehen.

#### **Modul 6a: Einsatz ziviler Beamter** (konkurriert zu Modul 6b)

Über den Einsatz und die Anzahl ziviler Beamter ist die Versammlungsleitung zu informieren. Zusätzlich haben diese sich spätestens zu Versammlungsbeginn bei der Versammlungsleitung vorzustellen.

#### **Modul 6b: Kein Einsatz ziviler Beamter** (konkurriert zu Modul 6a)

Das Agieren von Einsatzkräften mit zivilen Beamten lehnen wir innerhalb von verfassungsrechtlich geschützten Versammlungen ab.

#### **Modul 7: Platzverweise**

Die Einschränkung der Versammlungsfreiheit durch Platzverweise ist ausschließlich mit Zustimmung der Versammlungsleitung oder ihren Ordner\*innen zulässig. Sie dürfen nur das Gebiet und das nähere Umfeld der Versammlung betreffen.

#### **Modul 8: Festnahmen**

Festnahmen und ihre Begründung sind der Versammlungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

# Antrag #24: WP015 - "Bibliotheken" (neu, Bereich Kultur/Sport)

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## WP015 - "Bibliotheken" (neu, Bereich Kultur/Sport)

Die Versammlung möge beschließen:

Gesamtentwurf des Programms zur Abstimmung (bitte einzeln in Modulen entsprechend Unterabschnitte mit Überschrift abstimmen) Die Module bauen inhaltlich aufeinander auf, könnten aber auch alleine stehen:

### Präambel Bibliotheken

Bibliotheken waren in der Vergangenheit ein Hort des Wissens, des Studiums und der Begegnung. Im Zuge der Sparzwänge von Verwaltungen einerseits und den Anpassungsschwierigkeiten im Zuge der digitalen Revolution andererseits verkümmerten ehemals belebte Begegnungsstätten zu in Kommunalhaushalten ungeliebten Restposten.

Den Bibliotheken wieder den Stellenwert in der Gesellschaft einräumen, der einem Land mit reicher Kultur- und Wissenschaftsvergangenheit angemessen ist, steht dem Freistaat Sachsen nicht nur gut zu Gesicht, sondern ist zugleich ein Grundbaustein für eine nachhaltige Bildungs- und Sozialpolitik.

### Bibliotheksgesetz

Die Piratenpartei setzt sich für die Schaffung eines sächsischen Bibliotheksgesetzes ein. Dies regelt die grundsätzlichen Aufgaben von Bibliotheken, betont den Stellenwert im Freistaat, klärt die Finanzierung und fördert die Zusammenarbeit.

### Pflichtaufgaben

Die Piratenpartei betrachtet Bibliotheken als wichtige öffentliche Einrichtungen, die nicht nur Wissen und Kultur vermitteln, sondern auch eine nicht zu unterschätzende Rolle als sozialer Raum für die Begegnung der Menschen untereinander spielt. Eine bedeutende Rolle kommt den Bibliotheken als Lernraum für die Selbstbildung und das Selbststudium zu, welches durch eine angenehme Arbeitsatmosphäre, Hilfestellungen, Wegweiser und kulturelle Angebote unterstützt wird.

Zu den Pflichtaufgaben der Bibliotheken gehört es, jedem Bürger über online- und Vorortpräsenz den Zugriff zu Literatur, Sach- und Fachmedien zu ermöglichen. Die Bibliotheken sind gehalten, sich zu koordinieren und die Angebote zeitgemäß zu gestalten.

Den Bibliotheken kommt ferner eine Beratungsfunktion zu, um es dem Bürger zu ermöglichen, sich im Wandel zur Informationsgesellschaft zu orientieren. Diese Funktion schließt die Vermittlung und Bewertung von Informationsangeboten ein.

Die Bibliotheken sind für eine inklusive und barrierearme Nutzung fortzuentwickeln.

### **Finanzierung**

Die kommunalen Bibliotheken mit Schwerpunkt der Allgemeinversorgung werden durch Kommune und Land finanziert. Der Freistaat übernimmt hierbei die Personalkosten zu 80%, dies schließt die regelmäßige, mindestens zweijährliche Weiterbildung des Personals ein. Die angemessene räumliche Ausstattung erfolgt durch den kommunalen Träger. Die angemessene technische Ausstattung erfolgt durch den kommunalen Träger bei Einwohnerzahlen größer 100.000 Einwohnern, andernfalls durch den Freistaat.

Die Landes- und Universitätsbibliotheken, sowie Sonderbibliotheken werden durch den Freistaat vollständig finanziert.

Eine Nutzergebühr für Bibliotheken zu deren Finanzierung ist nicht statthaft.

### **Langzeitverfügbarkeit**

Die Bibliotheken werden gehalten, auf die Bedeutung der Langzeitverfügbarkeit hinzuweisen. Historisch wertvolle Sammlungen sind nach und nach zu digitalisieren, inhaltlich zu erschließen und für den allgemeinen Zugang im Internet zur Verfügung zu stellen.

### **Präsenzbestand, Onleihe und Katalogisierung**

Um die oben genannten Aufgaben zu erfüllen, ist der Präsenzbestand einer Bibliothek regelmäßig zu aktualisieren. Die Aktualisierungsrate sollte 10% pro Jahr nicht unterschreiten. Bevorzugt sollte in gesamtsächsischer Koordination sichergestellt werden, dass Bücher und Zeitschriften zentral eingekauft werden. Die Bibliotheken regeln diesen Einkauf untereinander. Der Bestand kann in Teilen durch Ebooks ersetzt werden, wenn für die Ausleihe ausreichend Lesegeräte zur Verfügung stehen.

Dabei beachten die Bibliotheken, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Allgemeinversorgung und Spezialisierung des Bestandes eingehalten wird.

Die elektronische Ausleihe ist sachsenweit zu koordinieren.

Um die Versorgung im ländlichen Raum sicherzustellen, wird die regelmäßige Versorgung neben der Online-Präsenz durch den Einsatz von fahrenden Bibliotheken sichergestellt. Die Versorgung ist so zu gestalten, dass die o.g. Funktionen der Bibliotheken i.d.R. auch der ländlichen Bevölkerung zugute kommt.

Die Bibliotheken sind so auszustatten, wie es dem allgemeinen Stand von Medien und Technik entspricht. Die Bibliotheken ermöglichen den Internetzugang speziell zu Behörden, Lehrangeboten und digitalen Sammlungen in qualitativ hinreichender Qualität.

### **Sonderbibliotheken**

Zu den Sonderbibliotheken gehören Bibliotheken, die eine besondere Aufgabe erfüllen, die nicht durch eine Allgemeinbibliothek übernommen werden kann. Zu den besonderen Aufgaben zählen insbesondere:

- Zugänglichmachung und Erhalt von besonders wertvollen historischen Sammlungen

- spezielle Sammlungsgebiete, z.B. Landkartensammlung
- Aufbereitung von bibliothekarischen Angeboten für Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen (z.B. Deutsche Zentralbücherei für Blinde)

## Begründung:

das obenstehende Programm zum Thema Bibliotheken wurde von mir nach Diskussion mit mehreren Piraten entwickelt.

**Lobby-Hinweis:** Ich selbst war 3 Jahre im Projekt Leibniz der Deutschen Zentralbücherei für Blinde beschäftigt und bin aktuell Mitarbeiter der Langzeitarchivierung der SLUB Dresden. Ich bin mir aber sicher, dass mein früherer und mein jetziger Arbeitgeber meine Positionen hier nicht vollends teilen.

Warum Bibliotheken als Programmpunkt?

Bibliotheken waren in der Vergangenheit ein Hort des Wissens, des Studiums und der Begegnung. Im Zuge der Sparzwänge von Verwaltungen einerseits und der Anpassungsschwierigkeiten der digitalen Revolution andererseits verkümmerten ehemals belebte Begegnungsstätten zu in Kommunalhaushalten ungeliebten Restposten.

Dass eine Bibliothek wichtiger denn je wird, versucht der nachstehende Text in Anlehnung an das Dänische Modell zu begründen.

Siehe auch:

- allgemein Dänemark

<http://www.bibliotheksportal.de/bibliotheken/bibliotheken-international/bibliotheksarbe>

- Dänisches Bibliothekengesetz, deutsche, autorisierte Übersetzung

[www.bibliotheksportal.de/fileadmin/user\\_upload/content/bibliotheken/international/dateien/daen\\_gesetz\\_deutsch.pdf](http://www.bibliotheksportal.de/fileadmin/user_upload/content/bibliotheken/international/dateien/daen_gesetz_deutsch.pdf)

- Slides "Innovationsstrategien in dänischen, öffentlichen.."

<http://de.slideshare.net/jensin/innovationsstrategien-in-den-dnischen-ffentlichen-bibliotheken>

- Erfahrungsbericht zu den öffentlichen Bibliotheken in Dänemark

<http://www.libess.de/erfahrungsbericht-offenen-bibliotheken-daenemark/>

# **Antrag #25: WP016 - Ersetzung des Punktes: Neues Sitzzuteilungsverfahren für den Landtag nach Sainte-Laguë/Schepers zu "Änderung des Wahlverfahrens bei Landtagswahlen"**

**Antragsteller/in:** Caro Mahn-Gauseweg  
Raven SN  
1HiGHzERr

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **WP016 - Ersetzung des Punktes: Neues Sitzzuteilungsverfahren für den Landtag nach Sainte-Laguë/Schepers zu "Änderung des Wahlverfahrens bei Landtagswahlen"**

Der Landesparteitag der sächsischen Piraten möge beschließen, in das Wahlprogramm im Punkt Neues Sitzzuteilungsverfahren für den Landtag nach Sainte-Laguë/Schepers wie folgt zu ändern:

### **Modul 1 Einführung des Wahlverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers**

#### **Altversion**

Neues Sitzzuteilungsverfahren für den Landtag nach Sainte-Laguë/Schepers

In Sachsen soll das Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers eingesetzt werden.

#### **neue Version**

Die PIRATEN fordern die Einführung des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahrens bei Landtagswahlen. Das akutell verwendete d'Hondt-Verfahren benachteiligt kleine Parteien gegenüber großen.

Für Bundestagswahlen wurde daher schon in der 80er Jahren des letzten Jahrhunderts das Wahlverfahren auf Hare/Niemeyer und im weiteren Verlauf auf Sainte-Laguë/Schepers umgestellt. Wir regen an, diese Umstellung in Sachsen ebenfalls zu vollziehen.

### **Modul 2 Umbenennung der Erst- und Zweitstimme**

Die Piraten Sachsen setzen sich ein für die Umbenennung der Erststimme in Personenstimme sowie die Umbenennung der Zweitstimme in Parteistimme.

Dies soll den Wahlgang erleichtern der aufgrund mangelnder Kenntnis was mit Erststimme bzw. Zweitstimme genau gewählt wird, oft zu Fehlern beim Wahlgang oder Verwirrung in der Wahlkabine führt. Die Alternativstimme bliebe nach Ihrer Einführung als Begrifflichkeit erhalten.

### **Modul 3 A Anerkennung der 5%-Hürde und Alternativstimme**

Die Piratenpartei erkennt an, dass eine 5%-Hürde zur Verhinderung der Zersplitterung des Parlaments geboten ist, so lange das Parlament auch politisch eine durch das Parlament gewählte Regierung stützen muss. Dies gilt umso mehr, als durch die Umstellung auf Sainte-Laguë/Schepers die natürliche Hürde für den Einzug in das Parlament bei etwa 1 - 0,5 % (abhängig von den Wahlergebnissen der Konkurrenten) liegen würde.

Die 5%-Hürde hat jedoch den Effekt, dass der Wille eines Teils der Wähler im Parlament völlig unberücksichtigt bleibt, weil deren präferierte Partei die Hürde nicht überspringen konnte.

Das Wahlverfahren soll deshalb durch eine Alternativstimme demokratisiert werden.

Diese Alternativstimme kommt bei all den Wählern zum Zuge, deren erste Präferenz bei der Auswertung des Zweitstimmenergebnisses an der 5%-Hürde scheitert. Hat in diesen Fällen die Partei, welche mit Alternativstimme gewählt wurde, die 5%-Hürde der Zweitstimmen übersprungen, so wird die Alternativstimme den Stimmen dieser Partei hinzugerechnet und erst dann die Sitze verteilt.

- a) Die Vergabe der Alternativstimme ist keine Voraussetzung für die Gültigkeit des Stimmzettels.
- b) Wird keine Zweitstimme (Parteistimme) abgegeben, gilt die Alternativstimme als Zweitstimme (Parteistimme)
- c) Ohne Vergabe aller drei Stimmen (Erststimme, Zweitstimme und Alternativstimme) gilt ein Wahlzettel als ungültig.

### **Modul 3 B Einführung der 3%-Hürde und Alternativstimme**

Die Piratenpartei setzt sich für die Senkung der 5% Hürde auf eine 3% Hürde ein. Wir sehen diese Hürde als Schutz vor der Zersplitterung des Parlaments. Dies gilt umso mehr, als durch die Umstellung auf Sainte-Laguë/Schepers die natürliche Hürde für den Einzug in das Parlament bei etwa 1 - 0,5 % (abhängig von den Wahlergebnissen der Konkurrenten) liegen würde.

Die 3%-Hürde hat jedoch den Effekt, dass der Wille eines Teils der Wähler im Parlament völlig unberücksichtigt bleibt, weil deren präferierte Partei die Hürde nicht überspringen konnte.

Das Wahlverfahren soll deshalb durch eine Alternativstimme demokratisiert werden.

Diese Alternativstimme kommt bei all den Wählern zum Zuge, deren erste Präferenz bei der Auswertung des Zweitstimmenergebnisses an der 3%-Hürde scheitert. Hat in diesen Fällen die Partei, welche mit Alternativstimme gewählt wurde, die 3%-Hürde der Zweitstimmen übersprungen, so wird die Alternativstimme den Stimmen dieser Partei hinzugerechnet und erst dann die Sitze verteilt.

- a) Die Vergabe der Alternativstimme ist keine Voraussetzung für die Gültigkeit des Stimmzettels.

- b) Wird keine Zweitstimme (Parteistimme) abgegeben, gilt die Alternativstimme als Zweitstimme (Parteistimme)
- c) Ohne Vergabe aller drei Stimmen (Erststimme, Zweitstimme und Alternativstimme) gilt ein Wahlzettel als ungültig.

## **Modul 4 Parteienfinanzierung mit der Alternativstimme**

Die Umstellung des Wahlverfahrens zu einer Alternativstimmenvariante darf nicht dazu führen, dass eine finanzielle Benachteiligung entsteht. Aus diesem Grunde soll die Parteienfinanzierung unter Berücksichtigung der Erst- und Zweitstimme erfolgen. Auf diese Weise erhalten auch kleinere Parteien ohne Einzug in das Parlament eine Bezahlung und geben diese nicht an die Partei ab, welche die Alternativstimme erhielt.

### **Begründung:**

Zu Modul 1:

Hier eine Erläuterung der Unterschiede:

[http://www.bundeswahlleiter.de/de/aktuelle\\_mitteilungen/downloads/Kurzdarst\\_Sitzzuteilung.pdf](http://www.bundeswahlleiter.de/de/aktuelle_mitteilungen/downloads/Kurzdarst_Sitzzuteilung.pdf)

---

Auf diese Weise wird der Wähler ermutigt, nicht taktisch sondern nach Überzeugung zu wählen. Das Hemmnis, dass die eigene Stimme an eine kleine Partei durch deren Scheitern der präferierten Partei an der 5%-Hürde verloren geht, entfällt damit. Stimmen von Wählern an Parteien, die die 5%-Hürde nicht erreichen, können so bei der politischen Willensbildung deutlich stärker berücksichtigt werden als bisher.

**Fiktiver Fall zum Verständnis:** Partei A: 30.000 Stimmen Partei B: 20.000 Stimmen Partei C: 4.999 Stimmen (1 Präferenz auf D, 4998 auf andere) Partei D: 4.999 Stimmen (1 Präferenz auf C, 4998 auf andere) Partei E: 50.000 Stimmen

**Frage 1: Partei C und D scheitern erstmal an 5% Hürde?** Partei C scheitert, weil ihr eine Stimme fehlt. Partei D scheitert aus dem selben Grund. Beide haben keine 5% hier 5000 Stimmen und nehmen aus diesem Grund die % Hürde nicht.

**Frage 2: Wie wird mit der jeweils einen Präferenzstimme auf C bzw. D umgegangen?**

**Kommen C und D doch noch rein?** Partei C bekommt die 1 Präferenzstimme, ebenso wie Partei D. Im Endeffekt haben jedoch beide nur 4999 Stimmen und scheitern somit beide an der Hürde. Die Zweitstimme wird **extra** betrachtet und die Alternativstimme wird ebenso extra betrachtet. Sollte jetzt Partei C an der Zweitstimme 5% Hürde scheitern, aber über Alternativstimme 5% erreichen, zieht sie ein.

**Frage 3. Wie sieht Verteilung nach Finanzierungsschlüssel aus?** Beide Parteien erhalten Geld für 4999 Stimmen aus der Zweitstimme und nicht die Finanzierung aus der Drittstimme.

Realistisches Beispiel: Piraten erreichen keine 5% bei LT Wahl -> Grüne bekommen 2% von "unseren" Wählern per Alternativstimme. Wir bekommen die Finanzierung aus der Zweitstimme und die zusätzlichen Prozent der Alternativstimme werden den Grünen in Form von Sitzen aber nicht in Form von Geld der Parteienfinanzierung gegeben. So verlieren die Piraten keine finanziellen Mittel.

**Frage 4. Wie säe es aus, wenn eine Partei F nur zwei Stimmen bekommt, die sich auf je eine Präferenzstimme für C und D aufteilen. Wären dann C und D drin? Ja, dann haben beide die erforderlichen 5000 Stimmen. Allerdings bekommen sie nur die Finanzierung der 4999 Stimmen.**

# Antrag #26: WP017 - Ergänzung des Programmpunktes Inklusion

**Antragsteller/in:** Raven SN

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## WP017 - Ergänzung des Programmpunktes Inklusion

Der Landesparteitag der sächsischen PIRATEN möge beschließen, in das Wahlprogramm unter dem Punkt Inklusion folgendes aufzunehmen:

### Modul 1: Gelehrte Barrierefreiheit in Ausbildungs- und Studiengängen

Wir fordern, das Thema Barrierefreiheit und deren Umsetzungsmöglichkeiten in verschiedenen Lehrplänen einzufügen.

Dafür eignen sich besonders bau-, verkehrs-, und raumrelevante Ausbildungs- und Studienberufe. Auf diese Weise kann bei zukünftigen Städteplanern und Gestaltern der Aspekt der Barrierefreiheit eine neue Wertigkeit erlangen.

### Modul 2: Barrierefreiheit in der sächsischen Verwaltung

Die sächsische Verwaltungsarbeit fußt zum größten Teil auf der Arbeit mit Drucksachen. Diese sind jedoch zumeist nicht barrierefrei in anderen Formaten erhältlich. Das widerspricht dem Sächsischen Integrationsgesetz, das bereits seit 2004 barrierefreie Informationstechnik sowie barrierefreie Bescheide festlegt.

Wir PIRATEN Sachsen fordern die zügige Umsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

### Modul 3: gesundheitliche Versorgung

Bei der Behandlung von Menschen mit Behinderungen muss die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von Ärzten gewährleistet werden. Dies gilt sowohl bei der Erstbehandlung als auch bei spezialisierten Behandlungen.

Hierbei sollte gewährleistet werden, dass der Anfahrtsweg sowohl aus ländlichen als auch aus städtischen Gebieten im Rahmen der Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen angesetzt wird. Dies beinhaltet auch, dass die Erreichbarkeit von Fachkliniken in der ländlichen Ebene ausgebaut werden muss und mehr Ärztehäuser und Arztpraxen barrierefrei gestaltet werden.

Wir PIRATEN schließen uns dabei den Forderungen der BRK-Allianz, einem Zusammenschluss von 80 Nicht-Regierungsorganisationen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, an. Diese enthalten ebenso die Forderungen, dass die

Zugänglichkeit von Arztpraxen durch den Gesetzgeber als Kriterium für die Zulassung und Nachbesetzung von Arztsitzen vorgesehen werden muss. Es müssen flächendeckend umfassend barrierefreie ambulante Behandlungsangebote zur Verfügung stehen.

#### **Modul 4: Kulturelle Beteiligung**

Die Teilhabe an der sächsischen Landeskultur ist eines der grundlegenden Rechte aller Menschen, die in Sachsen leben. Wir sehen in der Schaffung von barrierefreien Kulturangeboten sowie der Förderung von inklusiven Projekten und Workshops ein besonders förderungswürdiges Anliegen. Dazu gehört ebenso die Förderung und Schaffung von Sportmöglichkeiten im Breiten- und Leistungssport.

Angepasste Straßenbeschilderung und Hinweisschilder sowie barrierefreie Wege zu kulturellen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten sind ein zusätzlicher Weg, um Sachsen auch touristisch attraktiver für Menschen mit Behinderungen zu gestalten.

#### **Modul 5: Arbeitsgemeinschaft für Inklusion und kommunale Inklusionsbeauftragte**

Die tatsächliche Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung kann nur im direkten Austausch mit der Landesregierung geschehen. Aus diesem Grund fordern wir die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft für Inklusion.

Diese hat die Aufgabe, Beschwerden aufzunehmen und gemeinsam mit Selbsthilfegruppen, Vereinen und Verbänden Probleme aufzuzeigen und Lösungen zu erarbeiten, die der Landesregierung vorgelegt werden können. Gesetze, die Inklusion und Barrierefreiheit direkt und indirekt betreffen, sind den o.g. vor Beschluss vorzulegen und ein Vetorecht der Arbeitsgemeinschaft für Inklusion einzuräumen. Des Weiteren soll diese Arbeitsgemeinschaft Informationen und Beratung anbieten bei Anliegen, welche die berufliche und gesellschaftliche Inklusion betreffen.

Die Einrichtung von kommunalen Inklusionsbeauftragten ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Sachsen. Diese haben die Aufgabe, die gleichberechtigte Teilhabe und die Inklusion ihrer Kommune zu bewerten und zu verbessern.

#### **Begründung:**

Zu Modul 2:

Gesetzliche Grundlage:

- <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbi/17.html> § 17 SGB I Ausführung von Sozialleistungen

Artikel 9 der UN-BRK Barrierefreiheit

[http://www.dgsd.de/info/geld\\_und\\_gesetz/gleichstellung.html](http://www.dgsd.de/info/geld_und_gesetz/gleichstellung.html)

§ 7 SächsIntegrG Barrierefreie Informationstechnik

§ 8 SächsIntegrG Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

# **Antrag #27: WP018 - Einrichtung eines öffentlichen Subventions- und eines öffentlichen Privatisierungsregisters im Freistaat Sachsen**

**Antragsteller/in:** 1HiGHzERr  
Pirat\_Free

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **WP018 - Einrichtung eines öffentlichen Subventions- und eines öffentlichen Privatisierungsregisters im Freistaat Sachsen**

Der Landesparteitag der sächsischen PIRATEN möge beschließen, in das Wahlprogramm für die Landtagswahl 2014 folgenden Programmpunkt im Abschnitt 3 "Finanzen und Haushalt" aufzunehmen:

Die Piratenpartei Sachsen setzt sich dafür ein, Transparenz hinsichtlich der Veräußerung von Landesvermögen und finanzieller Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen herzustellen.

Zu diesem Zweck sollen auf der Grundlage der beim Freistaat Sachsen verfügbaren Akten und anderen zuverlässigen Quellen, ein Register für alle Zuwendungen (Subventionen) aus öffentlichen Mitteln (Mittel der EU/EG/EWG, der BR Deutschland und des Freistaates Sachsen) sowie ein Register für alle Privatisierungen von Bundes- und Landesvermögen, einschließlich Vermögen von anderen juristischen Personen, soweit es sich dabei um öffentliches Vermögen handelt, eingerichtet werden.

Diese Register sollen mindestens allen steuerpflichtigen Bürgern des Freistaates Sachsen zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Entsprechende Bagatellgrenzen, wie z. B. 100 000,- DEM bzw. 50 000,- EUR innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren bei Subventionen, sind bis zur Einführung festzulegen. Ein Onlinezugang wird befürwortet.

### **Begründung:**

Transparenz, insbesondere bei Transaktionen mit Gemeineigentum, hat Vorrang vor dem diesbezüglichen Datenschutz.

In Ansätzen soll erkennbar werden, inwieweit durch Förderungen positive Rückwirkungen innerhalb des Freistaates erreicht werden bzw. erreicht worden sind.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit öffentlichen Mitteln, sowohl bei der Finanzverwaltung, als auch bei den Empfängern, sollen befördert und Mitnahmeeffekte sowie Verlagerungen in andere Territorien deutlicher werden.

Nicht zuletzt soll die Steuerehrlichkeit und die Bereitschaft zur Zahlung von Steuern und Abgaben durch sichtbare Erfolge bei deren Verwendung gefördert werden.

# **Antrag #28: WP019 - Formulierung des Wahlprogramms der PIRATEN Sachsen in geschlechtergerechter Sprache**

**Antragsteller/in:** Semantosoph

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **WP019 - Formulierung des Wahlprogramms der PIRATEN Sachsen in geschlechtergerechter Sprache**

Der Landesparteitag der PIRATEN Sachsen möge beschließen:

Nach dem Einpflegen der bei diesem Landesparteitag beschlossenen Änderungen am Wahlprogramm der PIRATEN Sachsen wird dieses, ohne inhaltliche Änderung, in eine gut lesbare und geschlechtergerechte Schreibweise überführt.

### **Begründung:**

Obwohl das Wahlprogramm der PIRATEN Sachsen für alle Menschen im Freistaat gelten soll, ist es derzeit zu großen Teilen im generischen Maskulinum formuliert und spricht deshalb nur den männlichen Teil der Bevölkerung an. Einzelne Anträge in geschlechtergerechter Sprache bei vergangenen Landesparteitagen haben zur Aufnahme einer Mischung aus Gender-Gap und Gender-Sternchen in das Wahlprogramm geführt. Diese Formen der Beidnung sind zwar geschlechtergerecht, tragen jedoch durch ihre inkonsistente Teilnutzung nicht zur einfachen Lesbarkeit des Wahlprogramms bei.

# Antrag #29: WP020 - Bürgersprechstunde des Ministerpräsidenten im Landtag

**Antragsteller/in:** Bernd Aumayr

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## WP020 - Bürgersprechstunde des Ministerpräsidenten im Landtag

Der Landesparteitag der PIRATEN Sachsen möge beschließen den folgenden Abschnitt in das Wahlprogramm an geeigneter Stelle aufzunehmen:

### Sprechstunde des Ministerpräsidenten im sächsischen Landtag

Die sächsischen Piraten fordern, dass mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Ministerpräsident (die Ministerpräsidentin) vor dem Sächsischen Landtag auf Fragen, Problemstellungen und/oder Beschwerden der Menschen im Freistaat Sachsen persönlich antwortet.

Und zwar unbenommen der Tatsache, dass es für das Beschwerdemanagement den Petitionsausschuss des Landtages gibt. Dieser soll, im Sinne dieses Antrages, die Verwaltungsaufgaben für diese Maßnahme übernehmen.

Die Sprechstunde wahrzunehmen steht allen Menschen in Sachsen offen, die von politischen Entscheidungen der Landespolitik unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, ihre Auswirkungen zu spüren bekommen, oder die negative Auswirkungen durch die Entscheidungen der Landespolitik zu erwarten haben.

FragestellerInnen ist die Möglichkeit der Anwesenheit mit Gaststatus im Landtag einzuräumen.

Der Petitionsausschuss bewirbt, in Abstimmung mit dem Landtagspräsidenten, öffentlichkeitswirksam diese Beteiligungsmöglichkeit der Menschen im Freistaat Sachsen.

Zudem ist dieses Angebot in den Instrumentarien des Landtages zu verankern.

Die Auswahl direkt zu beantwortender Fragen und Problemstellungen trifft der Petitionsausschuss und setzt Fristen für die Einreichung. Für das Auswahlverfahren sind zu einem späteren Zeitpunkt Vorgaben zu machen. Dabei ist darauf zu achten, beziehungsweise ist auszuschließen, dass sich die Regierung Fragen aussuchen kann, noch das unterschieden wird zwischen weniger wichtigen und wichtigen Fragen - gleiche Priorität.

Die Einreichung ist wie bei Petitionen jetzt schon, online oder in herkömmlicher Schriftform möglich.

Eingereichte Fragen der Menschen, die nicht direkt im Landtag behandelt werden, sind wie Petitionen zu behandeln und mit diesen ist entsprechend zu verfahren.

Diese Form der Beteiligungsmöglichkeit der Menschen ist nicht einklagbar.

Es können nur Fragen und Problemstellungen behandelt und beantwortet werden, die in die Zuständigkeit des Landtages fallen, wie zum Beispiel zu Landesgesetzen, Landesbehörden, Kreisen, Städten und Gemeinden; darunter die Arbeit der Polizei, das Beitrags-, und Abgabenrecht oder Bildung, oder wenn es in der Zuständigkeit um die Ausführung von Bundesgesetzen geht.

**Begründung:**

Bemerkung: Eingetragen nach Fristende durch verantwortlichen Vorstand

# Antrag #30: SÄA001 - Verbesserung Programmänderungen

**Antragsteller/in:** AndreasRomeyke

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## SÄA001 - Verbesserung Programmänderungen

Die Versammlung möge beschließen

### Alte Fassung: Paragraph 15 "Satzung und Programmänderung" Absatz 5

*Ein Antrag gilt als eingereicht, wenn er dem Landesvorstand in Textform per EMail an vorstand@piraten-sachsen.de oder per Brief an das offizielle Postfach zugegangen ist oder form- und fristgerecht in das vom Landesvorstand bestimmte Antragsportal eingestellt wurde.*

*Eingereichte Programmänderungsanträge sollen einen Verweis auf das Kapitel bzw. die Leitlinie im bestehenden Programm enthalten, die damit verändert oder erweitert werden. Kann keine passende Zuordnung getroffen werden, soll der Antrag einen Vorschlag für ein/e neue/s Kapitel bzw. Leitlinie enthalten. Darüber hinaus können Anträge formfrei gestellt werden.*

Soll erweitert werden zu nachfolgender Fassung (gültig mit Beendigung des Beschlussparteitags), die darin beschriebene Programmordnung ist im ersten Entwurf beigelegt und wird einmalig mit Antrag zusammen abgestimmt :

### Neufassung Paragraph 15 "Satzung und Programmänderung" Absatz 5

Ein Antrag gilt als eingereicht, wenn er dem Landesvorstand in Textform per EMail an vorstand@piraten-sachsen.de oder per Brief an das offizielle Postfach zugegangen ist oder form- und fristgerecht in das vom Landesvorstand bestimmte Antragsportal eingestellt wurde.

Eingereichte Programmänderungsanträge sollen einen Verweis auf das Kapitel bzw. die Leitlinie im bestehenden Programm enthalten, die damit verändert oder erweitert werden. Kann keine passende Zuordnung getroffen werden, soll der Antrag einen Vorschlag für ein/e neue/s Kapitel bzw. Leitlinie enthalten. Anträge zum Programm müssen dabei den Mindeststandards der Programmantragsordnung genügen, die der Satzung beigelegt ist, aber mit einfacher Mehrheit von einem Parteitag geändert werden kann. Die Änderungen erlangen Gültigkeit zum nächsten Parteitag. Die Prüfung der Anträge wird nach Eingang durch eine vom vorhergehenden Landesparteitag bestimmte Programmkommission, ersatzweise vom Landesvorstand übernommen.

### Programmantragsordnung

Jeder Programmantrag muss den folgenden formellen Kriterien genügen:

- der Antrag enthält einen beschreibenden Kurztitel
- der Antrag enthält die Mitgliedsnummer des Antragstellers
- der Antrag enthält eine kurze, prägnante Beschreibung, was hinzugefügt, gelöscht oder geändert werden soll
- der Umfang des Antrages sollte eine halbe A4-Seite nicht überschreiten
- Modular aufgebaute Anträge sind grundsätzlich zulässig
- der Antrag muss prinzipiell so gefasst sein, dass er für sich allein stehend abgestimmt werden kann
- ein Antrag, der explizit auf Behandlung anderer Anträge verweist, ist nicht zulässig
- Alternativanträge zum gleichen Sachverhalt sind dann nicht zulässig, wenn sie den gleichen Antragsteller besitzen
- der Antrag enthält eine kurze Begründung, die auch die programmatiche Einordnung in das bisherige Programm einschliesst. Die Herleitung des Bezugs zur Präambel oder zum bisherigen Programm ist ebenfalls möglich.
- bei Änderungsanträgen wird auch der zu verändernde Text und der Kurztitel im Programm benannt
- ein Antrag, der neue Programmpunkte beisteuert, muss eine Festlegung enthalten, die bestimmt, ob der Antrag zum Wahl- oder Grundsatzprogramm gehört.

## **Begründung:**

In der Vergangenheit konnten drei Hauptprobleme in der programmatichen Entwicklung ausgemacht werden:

- fehlende Einordnung in das bestehende Programm
- überkomplexe Modulanträge, sodass kaum einer mehr verstand, was abgestimmt wurde
- mangelhafte inhaltliche Tiefe

Im o.g. Antrag soll einerseits versucht werden, sowohl den Antragstellern, aber auch dem Vorstand oder dessen Beauftragte ein Instrument an die Hand zu geben eine gewisse formelle Qualität der Programmanträge sicherzustellen. Andererseits aber auch mit der Forderung nach Einordnung und dem Einhalten formeller Kriterien die Antragsteller anzuhalten, sich intensiver mit der Antragserstellung und der Diskussion der Anträge im Vorfeld zu beschäftigen.

Im Einzelnen eine Erläuterung, warum die o.g. Punkte wichtig sind:

- "der Antrag enthält einen beschreibenden Kurztitel", hiermit wird sichergestellt, dass der Antrag einen Kurznamen enthält, der den Sachverhalt näher beschreibt
- "der Antrag enthält die Mitgliedsnummer des Antragstellers", in der Vergangenheit war der Antragsteller nicht immer klar benannt. Nicht jeder kennt den Nick. Mit der Mitgliedsnummer ist für den Vorstand anhand der Mitglieder-DB feststellbar, ob der Antragsteller auch Mitglied der Partei ist.
- "der Antrag enthält eine kurze, prägnante Beschreibung, was hinzugefügt, gelöscht oder geändert werden soll" Die Intention ist klar. "Kurz und prägnant" soll der Kontext dargestellt werden.

- "der Umfang des Antrages sollte eine halbe A4-Seite nicht überschreiten" Dieser Satz ist eine strenge Empfehlung. Wem es gelingt, den Antragsinhalt in einer halben A4-Seite unterzubringen, dem gelingt es oft auch politische Sachverhalte in klaren Worten der Bevölkerung zu vermitteln.
- "Modular aufgebaute Anträge sind grundsätzlich zulässig". Dies erlaubt Modulanträge, sofern sie dem nächsten Punkten nicht widersprechen.
- "der Antrag muss prinzipiell so gefasst sein, dass er für sich allein stehend abgestimmt werden kann." Damit ist gemeint, dass auch bei Modulanträgen immer klar sein muss, worüber abgestimmt werden soll und, dass keine wenn-dann-Bedingung verwendet werden darf, die zu Verschachtelungen von Modulanträgen führen würde, für die man einen Ablaufplan zeichnen müsste.
- "ein Antrag, der explizit auf Behandlung anderer Anträge verweist, ist nicht zulässig" Nochmal eine Verschärfung dahingehend, dass damit keine TO geändert werden kann. Dies betrifft nicht die Arbeit einer Redaktionskommission oder der Versammlungsleitung, die auf konkurrierende Anträge aufmerksam machen.
- "Alternativanträge zum gleichen Sachverhalt sind dann nicht zulässig, wenn sie den gleichen Antragsteller besitzen" Auch dies dient dazu, dass man sich im Vorfeld mit seinem Antrag der Diskussion stellt und notfalls seine Sichtweise verteidigt. Wer Alternativanträge zum gleichen Sachverhalt stellt hat dazu keine Meinung aufgenommen und entwickelt. Dieser Punkt verhindert, dass man sich im Klein-Klein verliert.
- "der Antrag enthält eine kurze Begründung, die auch die programmatiche Einordnung in das bisherige Programm einschliesst. Die Herleitung des Bezugs zur Präambel oder zum bisherigen Programm ist ebenfalls möglich." Dies dient dazu, die in der Vergangenheit straflich vernachlässigte Auseinandersetzung zu führen, wie sich der Antrag in das große Ganze einfügt. Gern genutzt wurden ja Anträge, die man als Päckchen mitbrachte, ohne begründen zu müssen, warum und wie zB. "Grüne Dächer" in das bestehende Programm eingeordnet werden. Um auch Neuanträgen eine Chance zu geben, sind begründete und schlüssige Herleitungen möglich.
- "bei Änderungsanträgen wird auch der zu verändernde Text und der Kurztitel im Programm benannt" Dies erleichtert die Zuordnung und Ansage, was geändert wird.
- "ein Antrag, der neue Programmpunkte beisteuert, muss eine Festlegung enthalten, die bestimmt, ob der Antrag zum Wahl- oder Grundsatzprogramm gehört." Damit Diskussionen über die Einordnung nicht mehr aufkommen, sondern von vornherein klar ist.

# Antrag #31: SÄA002 - Betroffenheitsregelung

**Antragsteller/in:** Toni Rotter

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## SÄA002 - Betroffenheitsregelung

Der LPT möge beschließen, folgenden Absatz dem Paragraphen 7 der Landessatzung an geeigneter Stelle hinzu zu fügen.

(x) An einer Entscheidung über Beschlussgegenstände, durch welche ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Der Betroffene hat dies dem Vorstand nach Aufforderung vor Beginn der Abstimmung mitzuteilen.

Beschlussgegenstände, die alle Vorstände gleichermaßen betreffen, können kein Gegenstand von Betroffenheit im Sinne dieser Regelung sein. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorsitzende.

## Begründung:

Diese Regelung dient der politischen Transparenz, gegen Lobbyieren nur im Sinne persönlicher Interessen und sollte meiner Meinung nach, um in diesen Bereichen glaubwürdig zu sein, in jeder Vorstands-GO oder Satzung enthalten sein. Jeder Vorstand hat Steckenpferde über AGs, die eigenen KVs, Vereinsmitgliedschaften, berufliche Interessen, Kandidaturen oder Ähnliches. Diese Regelung zielt darauf ab, das vor Zuhörern und im Protokoll offen zu legen und den Gesamtvorstand entscheiden zu lassen, ob die Person hier noch objektiv urteilen kann bzw. will. Dies dient nicht nur dem Schutz vor der Durchsetzung von schädlichen Partikularinteressen, sondern auch dem Schutz der Vorstandsmitglieder vor Druck von Außen, Beeinflussung oder Korruptionsversuchen. Natürlich darf so eine Regelung nicht zum Stillstand oder zur Gängelung einzelner Vorstandsmitglieder verwendet werden. Die Betroffenheit ist klar durch direkte oder indirekte Vorteilnahme oder Abwendung von Nachteilen definiert. Im Verlauf der Sitzung äußert sich die Durchsetzung dieser Regel durch mindestens eine zusätzliche Frage vor jeder Entscheidung. Ein Beispiel wäre: "Ist einer der anwesenden Vorstände vom Beschlussgegenstand betroffen?". Sollte ein Vorstand seine eigene Betroffenheit anmelden, kann er sich enthalten oder aber die anderen Vorstände fragen, ob sie ihn weiterhin für ausreichend objektiv halten. Sollte diese Frage bejaht werden, liegt formell keine Betroffenheit vor. Sollte eine Betroffenheit verschwiegen werden ist die Vorstandentscheidung nach dieser Regelung anfechtbar.

# Antrag #32: SÄA003 - Streichung des Landesplenums als Organ des Landesverbands

**Antragsteller/in:** Caro Mahn-Gauseweg

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## SÄA003 - Streichung des Landesplenums als Organ des Landesverbands

Der LPT möge beschließen §6 Abs. 1 in folgender Weise zu formulieren:

"(1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag, das Landesschiedsgericht und die Gründungsversammlung."

Der LPT möge weiterhin beschließen, §10 der Satzung ersatzlos zu streichen.

### Begründung:

Es gibt kein "DAS Landesplenum", es gibt Plenen zu bestimmten programmrelevanten Themen. Es ist nicht zweckmäßig, deren Zusammensetzung festzulegen (was nach PartG als Organ notwendig wäre), noch entspricht es unserem Verständnis als partizipative Partei, Befugnisse eines Gremiums festzulegen, das in aktueller Anwendung der Erarbeitung von Inhalten dient, diese aber nicht ausschließlich festlegt oder festlegen kann. Das kann nur der Landesparteitag.

Weiterhin legt die Formulierung der Satzung nahe, dass das Landesplenum eine ganz andere Funktion erfüllen sollte, als die stattfindenden Veranstaltungen aktuell tun. Eine Streichung des Landesplenums aus der Satzung ist lediglich eine Anpassung an bestehende Realitäten.

# Antrag #33: SÄA004 - Neufassung WahlO/GO für AVs als Anlage zu §12

**Antragsteller/in:** Caro Mahn-Gauseweg  
Mark Neis

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## SÄA004 - Neufassung WahlO/GO für AVs als Anlage zu §12

Der LPT möge beschließen, die WahlO/GO für Aufstellungsversammlungen als Anlage zum §12 der Satzung wie folgt zu ändern:

### § 1 Allgemeines

(1) Nimmt ein Pirat gar nicht oder nicht an der gesamten Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte; insbesondere ergibt sich daraus keine Rechtfertigung für eine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Beschlüssen, an denen der Pirat nicht mitgewirkt hat. (2) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden mit dem Ende der Versammlung. (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung dazu ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn akkredierte Piraten die Versammlung verlassen, ohne sich abzumelden. (4) Die Wahlordnung kann nicht mehr geändert werden, wenn der erste Wahlgang eröffnet wurde.

### §2 Protokoll

(1) Das Protokoll der Versammlung, das mindestens

- Ergebnisse aller Abstimmungen über die Versammlungssämter
- gestellte Anträge im Wortlaut,
- Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge,
- das Wahlprotokoll und
- Wechsel des Versammlungsleiters
- Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen (zumindest Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

zu enthalten hat, wird durch die Unterschriften

- des Versammlungsleiters und
- des Protokollanten

beurkundet.

(2) Für eine Versammlung, auf der eine Liste gewählt wird, ist durch den Wahlleiter ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen und durch Unterschrift des Wahlleiters, des Versammlungsleiters und des Protokollanten zu beurkunden.

(3) Das Protokoll ist durch den einladenden Vorstand oder einen vom einladenden Vorstand entsprechend Beauftragten zeitnah, spätestens innerhalb von vier Wochen an geeigneter, allgemein zugänglicher Stelle zu veröffentlichen.

### **§ 3 Akkreditierung zur Mitgliederversammlung**

(1) Für die Akkreditierung zu Aufstellungsversammlungen ist der einladende Vorstand zuständig. Er kann andere Piraten damit beauftragen.

(2) Die für die Akkreditierung Zuständigen betreuen die Anwesenheitsliste, kontrollieren die Wahlberechtigung und teilen die Abstimmungsunterlagen aus. Sie überprüfen hierbei insbesondere, ob zum Zeitpunkt der Akkreditierung

- eine Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland besteht,
- das Mitglied volljährig ist,
- das Mitglied im fraglichen Gebiet seine Hauptwohnung (sog. Erstwohnsitz) innehat. Mitglieder ohne Hauptwohnung (Wohnungslose, Deutsche mit Hauptwohnung im Ausland o. ä.) versichern vor Aushändigung der Abstimmungsunterlagen schriftlich gegenüber den für die Akkreditierung Zuständigen, dass sie im fraglichen Gebiet wahlberechtigt sind.

(3) Eine Wahlberechtigung liegt auch dann vor, wenn das Mitglied sein Stimmrecht bei anderen Parteiversammlungen wegen Rückständen bei der Beitragszahlung oder Ordnungsmaßnahmen nicht ausüben darf.

(4) Die mit der Akkreditierung Beauftragten legen eine ausreichende Anzahl an

a) Erklärungsformularen für die vorgeschlagenen Bewerber aus. Diese sind nach dem Muster der geltenden Wahlordnung zu gestalten. Darin versichern die Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Liste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben. Im Falle der Bewerberaufstellung für den Deutschen Bundestag versichern sie an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen Partei sind als der, die den Wahlvorschlag einreicht.

b) Bescheinigungsformularen nach dem Muster der BWahlO bzw. LWahlO aus, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

(5) Die Akkreditierung ist während der gesamten Dauer der Versammlung möglich. Eine Akkreditierung findet jedoch nicht während einer Wahl oder Abstimmung statt.

(6) Die Anzahl akkreditierter Piraten ist auf Anfrage des Wahlleiters oder des Versammlungsleiters durch die für die Akkreditierung Zuständigen mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken.

(7) Die Akkreditierung beginnt spätestens eine halbe Stunde vor dem geplanten Versammlungsbeginn und endet zeitgleich mit dem Ende der Versammlung.

### **§ 4 Versammlungsämter**

(1) Versammlungsämter sind der Versammlungsleiter, Helfer des Versammlungsleiters, der Wahlleiter, Wahlhelfer, der Protokollant und Helfer des Protokollanten, sowie etwaige Vertrauenspersonen und Zeugen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für die spätere Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlich sind.

(2) Versammlungsgremium:

1. Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Versammlung gewählt. Bis zu dessen Wahl übernimmt diese Funktion der Vorstand, der die Versammlung eingeladen hat. Er kann einen anderen Piraten mit dieser Aufgabe beauftragen.
2. Der Versammlungsleiter kann Helfer des Versammlungsleiters benennen. Er und seine Helfer bilden das Versammlungsgremium. Für Versammlungen mit 30 oder mehr akkreditierten Piraten ist mindestens ein, mit 80 oder mehr Akkreditierten sind mindestens zwei Helfer des Versammlungsleiters zu benennen. Der nach §3, Abs. 3 gewählte Wahlleiter ist gleichzeitig Helfer des Versammlungsleiters und damit Mitglied des Versammlungsgremiums.
3. Das Versammlungsgremium nimmt während der Versammlung alle schriftlichen Anträge entgegen, prüft diese umgehend auf Zulässigkeit und leitet sie unverzüglich an den Versammlungsleiter weiter. Dieser macht sie der Versammlung bekannt. Die Versammlung wird während dieser Prüfung und Weiterleitung nicht unterbrochen.
4. Der Versammlungsleiter übt für die Dauer der Versammlung das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören, von dieser ausschließen. Die Versammlung kann einen solchen Ausschluss mit einfacher Mehrheit aufheben.
5. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung entsprechend der gültigen Geschäftsordnung.
6. Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inklusive des Zeitplans.
7. Der Versammlungsleiter kann seine Aufgabe an ein Mitglied des Versammlungsgremiums übergeben. Ein Wechsel ist der Versammlung bekannt zu geben.
8. Der Versammlungsleiter gibt Folgendes bekannt:
  - Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen,
  - Zeitpunkt und Ort der Wiederaufnahme der Versammlung bei einer Vertagung
  - Beginn und Ende der Versammlung.
9. Der Versammlungsleiter kann den Wahlleiter grundsätzlich oder für konkrete Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen. Wird für eine Abstimmung nicht ausdrücklich der Wahlleiter beauftragt, stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Abstimmungen fest.
10. Der Versammlungsleiter kann von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall ist ein neuer Versammlungsleiter zu wählen. Ein Mitglied des Versammlungsgremiums (gemäß §3, Abs. 2) bzw. ein von ihm benannter Beauftragter übernimmt kommissarisch die Funktion des Versammlungsleiters, bis ein neuer Versammlungsleiter gewählt ist.

(3) Wahlleiter

1. Die Versammlung wählt einen Wahlleiter zur Durchführung von Abstimmungen und von Wahlen, bei denen Ämter oder Vorschläge zu Wahlen von Volksvertretungen entschieden werden, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen. Der Wahlleiter darf nicht Kandidat bei einer Wahl sein, die er selbst durchführt.

2. Die Durchführung von Wahlen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben umfasst:

- die Ankündigung der Wahl,
- Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,
- die Eröffnung und das Schließen der Kandidatenliste,
- die Kontrolle, ob von jedem Kandidaten die erforderlichen Erklärungen und eidesstattl. Versicherungen vorliegen.
- vor jedem Wahlgang die Frage an die Versammlung, ob Zweifel an der Wahlberechtigung eines Akkreditierten bestehen,
- die Eröffnung und das Ende der Wahl,
- das Sicherstellen der Einhaltung der Regelungen zu Wahlen, insbesondere der geheimen Wahl,
- das Entgegennehmen der Stimmzettel,
- die Auszählung der Stimmen,
- die Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der Verteilung der Stimmen,
- die Feststellung des Wahlergebnisses und
- gegebenenfalls das Erstellen des Wahlprotokolls.

3. Sofern nach §2 Abs. 2 erforderlich, fertigt der Wahlleiter ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an.

4. Fallen dem Wahlleiter Unregelmäßigkeiten auf oder werden ihm solche zugetragen, so muss er die Versammlung unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

5. Der Wahlleiter kann von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall ist von der Versammlung unverzüglich ein neuer Wahlleiter zu wählen.

6. Tritt der Wahlleiter während eines laufenden Wahlgangs oder einer Abstimmung zurück, so ist diese nach der Wahl eines neuen Wahlleiters zu wiederholen. Der momentan laufende Wahlgang wird sofort geschlossen und nicht ausgezählt.

#### (5) Wahlhelfer

1. Der Wahlleiter kann Wahlhelfer ernennen, die den Wahlleiter in seiner Arbeit unterstützen.
2. Ein Wahlhelfer darf nicht zur Feststellung von Ergebnissen herangezogen werden, wenn er den abgestimmten Antrag selbst gestellt oder übernommen hat, oder wenn er selbst einer der Kandidaten des Wahlganges ist. Ist dies der Fall, so ruht seine Funktion als Wahlhelfer bis zum Ende der Abstimmung.
3. Sind weniger als zwei Wahlhelfer für eine Wahl oder Abstimmung verfügbar, müssen Wahlhelfer nachernannt werden.
4. Wahlhelfer stehen unter der Aufsicht des Wahlleiters, sie handeln nach seinen Weisungen und Vorgaben.

#### (6) Protokollant

1. Die Versammlung wählt einen Protokollanten, der entsprechend dieser Geschäftsordnung das Versammlungsprotokoll anfertigt.

2. Das Versammlungsprotokoll muss unverzüglich nach Ende der Versammlung in Schriftform vorliegen und gemäß §2, Abs. 3 beurkundet werden.

(7) Protokollhelfer Der Protokollant kann Helfer ernennen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.

(8) Vertrauenspersonen und Zeugen

1. Nur Mitglieder der Versammlung können Zeugen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für das Einreichen von Wahlvorschlägen sein.

2. Zu Vertrauenspersonen können auch Personen bestimmt werden, die an der Versammlung nicht teilnehmen.

(9) Wahlen zu Versammlungsämtern

1. Wahlen zu Versammlungsämtern haben öffentlich und nur auf Antrag eines akkreditierten Piraten geheim zu erfolgen.

2. Gewählt ist, wer die meisten, wenigstens aber 50% der Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen sind hierbei nicht einzuberechnen. Erreicht kein Kandidat das erforderliche Quorum, so erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, eine Stichwahl.

(10) Ablehnung von Helfern Auf begründeten Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, einzelne Piraten als Protokoll-, Wahl- oder Versammlungshelfer abzulehnen.

(11) Neuwahl von Versammlungsämtern Auf begründeten Antrag von mindestens 10% der akkreditierten Piraten muss eine Neuwahl zu einem Versammlungsamt durchgeführt werden.

## § 5 Kandidatur

(1) Jeder Pirat oder keiner Partei angehörende Dritte kann sich als Kandidat für einen Wahlvorschlag aufstellen lassen, sofern dem nicht Gesetze entgegenstehen.

(2) Das Vorschlagsrecht für eine Kandidatur hat jedes akkreditierte Mitglied. Dieses kann sich auch selbst vorschlagen.

(3) Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf und gibt den Kandidaten Zeit sich zu melden.

(4) Vor der Schließung der Kandidatenaufstellung richtet der Wahlleiter einen letzten Aufruf an die Versammlung Kandidaturen bekannt zu geben. Nach diesem Aufruf wird möglichen Kandidaten noch ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt sich zu melden. Dann wird die Kandidatenliste geschlossen.

(5) Wiedereröffnung der Kandidatenliste und erneute Wahl

(a) Der Wahlleiter befragt die Versammlung, ob die Kandidatenliste erneut geöffnet und

1. der Wahlvorgang wiederholt werden soll, wenn

- alle Kandidaturen zurückgezogen wurden
- kein gewählter Kandidat die Wahl annimmt
- kein Kandidat gewählt wurde

2. ein weiterer Wahlgang durchgeführt werden soll, wenn bei einer Listenaufstellung die Anzahl zu wählender Kandidaten nach §8 Abs. 2 noch nicht erreicht wurde. Die Gültigkeit einer bereits durchgeföhrten Wahl ist davon nicht betroffen.

(6) Wählbar ist, wer

- keiner anderen Partei angehört,
- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- zum Zeitpunkt der Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- seiner Aufstellung schriftlich zugestimmt hat.

(7) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder einer anderen Landesliste seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.

## **§ 6 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Alle Wahlen finden öffentlich statt, sofern nicht ein Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt. Abstimmungen sind öffentlich, sofern nicht explizit geheime Abstimmung beantragt wurde. Bei öffentlichen Abstimmungen und öffentlichen Wahlen wird durch Stimmkartenzeichen abgestimmt.

(2) Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Abstimmung oder Wahl in Frage stellen könnten, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen.

(3) Bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeit findet auf Verlangen des Wahlleiters oder auf Wunsch der Versammlung (einfache Mehrheit) eine Wiederholung der Abstimmung oder Wahl statt.

(4) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung, Gesetze oder die Geschäftsordnung nichts anderes fordern.

(5) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(6) Eine Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen wenigstens doppelt so groß ist wie die der Nein-Stimmen.

(7) Bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung wird mit einem eindeutig dem Wahlgang zuzuordnenden Stimmzettel gewählt bzw. abgestimmt. Bei einem Antrag oder nur einem wählbaren Kandidaten findet eine Zustimmungswahl statt. Gibt es zwei oder mehr Wahlmöglichkeiten, so gibt es auf dem Stimmzettel für jede Wahlmöglichkeit ein Auswahlfeld. Die Höchstanzahl der zu vergebenden Stimmen muss der Versammlung vor jedem Wahlgang vom Wahlleiter deutlich angezeigt werden.

(8) Stimmzettel, bei denen der Wille des Wählenden nicht eindeutig erkennbar ist, oder auf denen sich anderweitige Markierungen/Kommentare befinden, oder bei denen die Anzahl markierter Auswahlfelder die Höchstanzahl zu vergebender Stimmen übersteigen, sind ungültig.

## **§ 7 Anträge**

(1) Allgemeine Anträge an die Versammlung Jeder Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag vorzustellen. Nach Vorstellung des Antrags muss ausreichend Raum für eine Debatte zur Verfügung gestellt werden.

## (2) Anträge zur Geschäftsordnung

1. Nur die in den Abschnitten (3) bis (17) benannten Geschäftsordnungsanträge sind als solche zulässig.
2. Sofern es in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt ist, kann jeder Pirat jederzeit einen zulässigen GO-Antrag stellen. Dazu hebt er beide Hände. Die Wortmeldung zu einem GO-Antrag hat Vorrang vor anderen Wortmeldungen. Sie unterbricht weder einen laufenden Wortbeitrag noch eine eröffnete Wahl (also ab Beginn der vom Wahlleiter eröffneten Stimmabgabe bis zu deren Ende) oder Abstimmung.
3. Versucht ein Teilnehmer, einen nicht zulässigen GO-Antrag oder einen GO-Antrag in einer nicht zulässigen Form zu stellen, entzieht ihm der Versammlungsleiter unverzüglich das Wort.
4. Um Missverständnisse zu vermeiden, müssen komplexere GO-Anträge (in Abs. 2ff mit einem \* gekennzeichnet) in Textform beim Versammlungsleiter oder dem von ihm damit beauftragten Piraten eingereicht werden.
5. Wurde ein GO-Antrag gestellt, so kann jeder Pirat entsprechend Abs. 2 einen GO-Alternativantrag stellen. Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.
6. Jeder Pirat kann daraufhin eine Für- oder Gegenrede für einen Antrag halten. Die Beendigung der Aussprache liegt einzig im Ermessen des Versammlungsleiters.
7. Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag angenommen. Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. Im letzteren Fall gilt das Verfahren zur Abstimmung konkurrierender Anträge entsprechend.

## Geschäftsordnungsanträge:

- (3) Geheime Wahl Ein GO-Antrag auf geheime Wahl ist ohne Abstimmung angenommen.
- (4) Geheime Abstimmung Ein GO-Antrag auf geheime Abstimmung ist angenommen, wenn mindestens 10% der Versammlung zustimmen.
- (5) Wiederholung der Abstimmung Mit einem GO-Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann von mindestens 10% der Versammlung die Wiederholung der vorangegangen Abstimmung beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (6) Auszählung einer Abstimmung Stimmt die Mehrheit für den GO-Antrag, wird die laufende Abstimmung ausgezählt. Wahlleiter und Wahlhelfer unterstützen diesen Vorgang.
- (7) Getrennte Wahlgänge Nach einem angenommenen GO-Antrag auf getrennte Wahlgänge legt der Wahlleiter die Reihenfolge der Wahlgänge fest.
- (8) Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge Finden getrennte Wahlgänge statt, so kann die Versammlung mit einem GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge eine abweichende Reihenfolge der Wahlgänge bestimmen.
- (9) Schließung der Redeliste Wurde ein GO-Antrag auf Schließung der Redeliste angenommen, so müssen sich alle Redner unverzüglich melden.
- (10) Wiedereröffnung der Redeliste
  1. Jeder Pirat kann einen begründeten GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste stellen, falls die Redeliste geschlossen ist.

2. Ein GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste wird erst abgestimmt, wenn alle Redner auf der geschlossenen Redeliste an der Reihe waren.
3. Wurde ein GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste angenommen, so wird die Redeliste für einen kurzen Moment wiedereröffnet. Alle Redner müssen sich unverzüglich melden. Die Redeliste gilt danach wieder als geschlossen.  
(11) Begrenzung der Redezeit Ein GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit muss die gewünschte maximale Dauer (in Minuten) zukünftiger Redebeiträge enthalten und die Angabe machen, wie lange diese Beschränkung gelten soll (z.B. bis zur Beschlussfassung über oder Vertagung des aktuellen Antrages).

(12) Einholung eines Meinungsbildes \*

1. Meinungsbilder sind ein Mittel zur Überprüfung der Meinung der Versammlung zum gerade behandelten Antrag. Sie müssen als Entscheidungsfrage formuliert sein.
2. Meinungsbilder, die inhaltlich keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem gerade behandelten Antrag haben, werden nicht entgegengenommen.
3. Ein GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes gilt ohne Abstimmung als angenommen.
4. Ein Meinungsbild wird (auch bei knappem Ergebnis) nicht ausgezählt.
5. Der Versammlungsleiter gibt dem Antragsteller das Ergebnis des Meinungsbildes bekannt.

(13) GO-Antrag auf Vertagung der Sitzung Ein GO-Antrag auf Vertagung der Sitzung muss den Zeitpunkt und Ort der Wiederaufnahme der Sitzung beinhalten.

(14) Unterbrechung der Sitzung Ein GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten. Falls die Dauer nicht bestimmt ist, obliegt es dem Versammlungsleiter, die Dauer zu bestimmen.

(15) Änderung der Tagesordnung \*

1. Eine Änderung der Tagesordnung kann sein
  - a. das Hinzufügen eines Punktes,
  - b. das Entfernen eines Punktes,
  - c. das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
  - d. das Ändern der Reihenfolge von Punkten.
2. Ein GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss sämtliche Tagesordnungspunkte enthalten, die zur Änderung vorgesehenen sind. Bei Hinzufügung, Verschiebung, Heraustrennung und der Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten müssen eindeutige Angaben enthalten sein, wann die betreffenden Anträge behandelt werden sollen.

(16) Änderung der Geschäfts- oder Wahlordnung \*

1. Ein GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss eindeutig kenntlich machen, was an welcher Stelle in der Geschäftsordnung geändert werden soll.
2. Änderungen, die den § 1 oder diesen und den folgenden Satz berühren, sind unzulässig. Änderungen der §§ 5 und 7 bis 9 sind ab der Eröffnung des ersten Wahlgangs unzulässig und benötigen bis dahin eine Zweidrittelmehrheit.

## **§8 Wahl der Listenkandidaten**

- (1) Die Wahlen werden nach dem Zustimmungswahlverfahren mit Wichtung abgehalten.
- (2) Wenn als Wahlvorschlag eine Liste aufgestellt werden soll, legt die Versammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit fest, wie viele Plätze die Wahlliste umfassen soll. Die Landesliste für die Bundestagswahl soll aus mindestens 10 nach dem Bundeswahlgesetz wählbaren Personen bestehen. Die Landesliste für die Landtagswahl soll aus mindestens 15 nach dem Landeswahlgesetz wählbaren Personen bestehen.
- (3) Die Besetzung der Landesliste erfolgt durch geheime Wahl auf der Aufstellungsversammlung.

## **§ 9 Wahl von Kreiswahlvorschlägen**

Die Wahlen werden nach dem Zustimmungswahlverfahren abgehalten.

## **§ 10 Ablauf der Wahl**

- (1) Der Wahlleiter erklärt, wer vorschlagsberechtigt und wer wählbar ist. Anschließend fordert er zur Abgabe von Kandidatenvorschlägen auf.
- (2) Von jedem vorgeschlagenen Kandidaten wird daraufhin die Wählbarkeit durch den Wahlleiter und seine Helfer geprüft. Nach angemessener Zeit schließt der Wahlleiter die Liste der Kandidaten. Sie kann nicht wieder eröffnet werden.
- (3) Jedem Kandidaten wird nach Schließung der Kandidatenliste eine Kandidatenkennnummer (KKN) zugelost.
- (4) Die Kandidatenkennnummer wird nach einem Losverfahren dem Kandidaten vom Wahlleiter ausgehändigt. Der Wahlleiter vermerkt die Nummern in seinen Unterlagen unter Zuordnung zum Kandidatennamen.
- (5) Alle Kandidaten erhalten vor der Wahl Gelegenheit, sich und ihr Wahlprogramm innerhalb eines Zeitraums von maximal 10 Minuten vorzustellen.
  1. Die Kandidaten stellen sich einzeln und in der Reihenfolge der KKN vor.
  2. Nach jeder einzelnen Kandidatenvorstellung stimmt die Versammlung darüber ab, ob sie diesen Kandidaten befragen will.
  3. Im Fall der Entscheidung für eine Befragung können aus dem Plenum heraus Fragen an diesen Kandidaten gestellt werden.
  4. Die Zeit für die Fragestellung beträgt maximal 1 Minute
  5. Die Antwortzeit auf jeden Fragesteller beträgt maximal 2 Minuten.
- (6) Pro Zeile wird auf dem Wahlzettel ein Kandidat aufgeführt.
- (7) Die Kandidaten erscheinen in der Reihenfolge der KKN auf dem Wahlzettel.
- (8) Der Wahlleiter befragt die Versammlung vor Eröffnung eines jeden Wahlganges, ob ein Mitglied der Versammlung die Rechtmäßigkeit der Akkreditierung eines Teilnehmers anzweifelt. Sollte dies der Fall sein, so ist hierüber und über die vom Versammlungsleiter erfolgte Prüfung und die von ihm getroffene Entscheidung eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von ihm und dem Protokollanten zu unterzeichnen und dem Protokoll beizufügen.
- (9) Zustimmungswahlverfahren

a) Hinter jedem Kandidaten gibt es die Felder Ja und Nein. Mit einem Kreuz in einem dieser Felder legt der Wähler fest, ob dieser Kandidat gewählt ist oder nicht.

b) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint und die meisten Ja-Stimmen erhält.

(10) Zustimmungswahlverfahren mit Wichtung

a) Hinter jedem Kandidaten gibt es die Felder Ja und Nein, wobei das Feld Ja untergliedert ist in die Felder 0 bis 6. Mit einem Kreuz in einem dieser Felder legt der Wähler fest, ob dieser Kandidat auf die Liste kommt oder nicht. Die dabei vergebenen Wichtungspunkte entscheiden darüber, auf welchen Listenplatz der Kandidat platziert wird.

b) Alle Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen, sind auf die Landesliste gewählt. Die Reihenfolge auf der Liste ergibt sich aus der Gesamtanzahl der Wichtungspunkte, die für den Kandidaten abgegeben wurden.

(11) Gültig sind alle abgegebenen Wahlzettel, auf denen hinter jedem Kandidaten genau ein Feld angekreuzt ist. Fehlt bei einem oder mehreren Kandidaten ein Kreuz oder sind bei einem oder mehreren Kandidaten mehr als ein Kreuz vorhanden, ist der Wahlzettel ungültig.

(12) Bei Ergebnisgleichheit findet zunächst eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los

## **§ 11 Salvatorische Klausel, Subsidiarität**

Die Ungültigkeit einer einzelnen Regelung lässt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt. In jedem Falle sind die gesetzlichen Regelungen vorrangig.

# Antrag #34: SÄA005 - Stellvertretung und Politische Geschäftsführung

**Antragsteller/in:** Fl0range

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## SÄA005 - Stellvertretung und Politische Geschäftsführung

Der Landesparteitag möge § 7 (1) der Satzung folgendermaßen ändern:

### *Modul 1*

(1) Dem Landesvorstand gehören mindestens vier Piraten an: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Generalsekretär. Der Landesparteitag kann eine ungerade Anzahl weiterer Beisitzer in den Vorstand wählen.

oder

### *Modul 2*

(1) Dem Landesvorstand gehören mindestens vier Piraten an: Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Generalsekretär und der Politische Geschäftsführer. Der Landesparteitag kann eine ungerade Anzahl weiterer Beisitzer in den Vorstand wählen.

oder

### *Modul 3*

(1) Dem Landesvorstand gehören mindestens fünf Piraten an: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Generalsekretär und der Politische Geschäftsführer. Der Landesparteitag kann eine gerade Anzahl weiterer Beisitzer in den Vorstand wählen.

### **Begründung:**

Diese Positionen können zwar in der Geschäftsordnung geregelt werden, in der Außenwirkung jedoch ist der Titel relevant.

# Antrag #35: SÄA006 - Vertretungsberechtigung

**Antragsteller/in:** Fl0range  
driebe

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## SÄA006 - Vertretungsberechtigung

Der Landesparteitag möge § 7 (2) der Satzung folgendermaßen ändern:

(2) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Abweichende Vertretungsberechtigungen der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

## Begründung:

Bisher müssen alle (sieben) Vorstandsmitglieder beispielsweise eine Kontoneueröffnung, etc. unterschreiben. Daher macht es aus praktischen Gründen Sinn eine abweichende Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder zu ermöglichen. Diese kann in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

# Antrag #36: SÄA007 - Finanzordnung

**Antragsteller/in:** FlOrange  
driebe

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## SÄA007 - Finanzordnung

Der Landesparteitag möge den aktuellen § 16 durch folgenden ersetzen:

§16

(1) Der Schatzmeister des Landesverbandes kann gegen Transaktionen sein Veto einlegen, wenn es die Finanzlage erfordert.

(2) Der Schatzmeister des Landesverbandes kann von untergeordneten Gliederungen alle für den Rechenschaftsbericht notwendigen Daten einfordern. Sollte dies nicht möglich sein, hat er zeitnah Ordnungsmaßnahmen zu beantragen.

(3) Rechtsgeschäfte mit Dritten im Namen und auf Rechnung des Landesverbandes müssen mindestens vom Landesschatzmeister sowie einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet werden. (Vier-Augen-Prinzip)

## Begründung:

Ein Vier-Augen-Prinzip bei jeder Überweisung ist weder sinnvoll noch umsetzbar, daher wurde das hier von Daniel konkretisiert.

# **Antrag #37: SÄA008 - Streichung § 7 (12) und (13)**

**Antragsteller/in:** Fl0range

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## **SÄA008 - Streichung § 7 (12) und (13)**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Absätze (12) und (13) des § 7 der Landessatzung werden gestrichen.

### **Begründung:**

Durch die Satzungsänderungen von Caro (Landesplenum ist kein Organ mehr) und Daniel (Konkretisierung Vier-Augen-Prinzip) sind diese beiden Paragraphen hinfällig und überflüssig.

# Antrag #38: SÄA009 - SMV-Satzung

**Antragsteller/in:** FlOrange  
Digitales\_ich

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Status:** zugelassen

## SÄA009 - SMV-Satzung

Der Landesparteitag möge § 8 (9) ersetzen und einen neuen Absatz (12) hinzufügen, der bisherige Absatz (12) wird hierdurch zu Absatz (13). Wird dieser Antrag nicht angenommen, so ist er modular abzustimmen.

§ 8

### *Modul 1*

(9) Die Ständige Mitgliederversammlung kann für den Landesverband verbindliches Wahlprogramm sowie Stellungnahmen und Positionspapiere beschließen. Positionspapiere sind Arbeitsthesen, die als Basis und Anregung für weitere programmatische Arbeit dienen. Entscheidungen über das Grundsatzprogramm, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien (§ 9 Abs. 3 Parteiengesetz) sind ausgeschlossen.

### *Modul 2*

(12) Die Ständige Mitgliederversammlung wird eröffnet sobald mindestens 66 Mitglieder akkreditiert und die in der GO geregelten Startbedingungen eingerichtet sind.

# Antrag #39: SÄA010 - Satzungsänderungsantrag: SMV-Geschäftsordnung (Anhang der Satzung)

Antragsteller/in:	Fl0range Digitales_ich
Unterschrift:	<hr/>
Status:	zugelassen

## SÄA010 - Satzungsänderungsantrag: SMV-Geschäftsordnung (Anhang der Satzung)

Der Landesparteitag möge folgende Änderungen an der Geschäftsordnung der Ständigen Mitgliederversammlung beschließen. Wird der Antrag nicht angenommen, so ist er modular abzustimmen.

### § 1 - Versammlungsmitglieder

#### Modul 1

(2) Die Akkreditierung erfolgt einmalig und kann jederzeit durch eine von dem Vorstand für das Mitglied zuständigen Gliederung des Landesverbandes Sachsen (gleich welcher Ebene) beauftragte Person durch persönliches Erscheinen und Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises durchgeführt werden. Die Akkreditierung tritt außer Kraft, wenn das Stimmrecht gem. § 4 Abs. 4 der Bundessatzung weggefallen ist, oder die betreffende Person nicht mehr Mitglied der Partei ist oder die betreffende Person es durch persönliches Erscheinen und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt.

#### Modul 2

(5) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht jederzeit die Stimmberechtigung und die Identität eines anderen Versammlungsmitgliedes vom Versammlungssekretariat (§ 4) überprüfen zu lassen. Allen Benutzern, deren Pseudonym in dieser Weise aufgelöst worden ist, wird vom Landesvorstand dieser Umstand und der bürgerliche Name des Antragstellers mitgeteilt.

### § 3 - Anträge und Beschlüsse

#### Modul 3

(1) Alle Versammlungsmitglieder sind berechtigt, Anträge direkt an die Versammlung zu stellen. Falls eine Themenbereichsunterteilung gem. § 2 Abs. 3 existiert, müssen Anträge zuerst in ihren jeweiligen Themenbereichen abgestimmt werden.

#### Modul 4

(2) Anträge gelten als beschlossen, wenn sie von der Versammlung mindestens zwei mal unabhängig voneinander positiv abgestimmt wurden. Die letzte, bestätigende Abstimmung muss eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Falls eine Themenbereichsunterteilung gem. § 2 Abs. 3 existiert, werden alle bestätigenden Abstimmungen in einem gesonderten Endabstimmungsbereich durchgeführt.

#### *Modul 5*

(3) Eine positive Abstimmung setzt grundsätzlich die Zustimmung von mehr als 50% der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen voraus. Wenn mehrere konkurrierende Anträge in einer gemeinsamen Abstimmung die erforderliche Mehrheit erreichen, gilt nur der Gewinner als angenommen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten akkreditierten Mitglieder in der letzten bestätigenden Abstimmung im Endabstimmungsbereich ihr Votum abgegeben haben.

#### *Modul 6*

(4) In der Vergangenheit gefasste Beschlüsse können durch die Fassung neuer Beschlüsse verändert oder aufgehoben werden.

#### *Modul 7*

(5) Die zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung aktuellen Themenbereiche des Liquid Feedback 2.0 des Landesverbandes Sachsen werden als Start-Themenbereiche der Ständigen Mitgliederversammlung eingerichtet. Über die Änderung dieser Themenbereiche kann die Ständige Mitgliederversammlung selbst durch sonstigen Beschluss entscheiden.

### **§ 4 - Versammlungssekretariat**

#### *Modul 8*

(1) Die Mitglieder des Versammlungssekretariats werden vom Landesvorstand bestimmt. Sie müssen selbst stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sein. Dem Sekretariat müssen mindestens drei Piraten angehören.

#### *Modul 9*

(2) Das Versammlungssekretariat erledigt ausschließlich folgende verwaltende Aufgaben:

- inhaltlich neutrale Dokumentation und Publikation aller gefassten Beschlüsse,
- Wiedervorlage der in den Themenbereichen positiv abgestimmten Anträge im Endabstimmungsbereich,
- Überprüfung der Stimmberichtigung und der Identität eines Versammlungsmitgliedes gem. § 1 Abs. 5.

#### *Modul 10*

(3) Das Sekretariat nimmt selbst keine Veränderungen an eingereichten Anträgen oder gefassten Beschlüssen vor.

### **§ 5 - Anforderungen an das verwendete System**

#### *Modul 11*

(1) Alle stimmberechtigten Versammlungsmitglieder sind im System gleich. Auf die Privilegierung Einzelner (z.B. zur Moderation des Diskurses) wird vollständig verzichtet.

(2) Alle Versammlungsmitglieder haben die Möglichkeit, selbständig Anträge ins System zu stellen. Eingebrachte Anträge können nicht gegen den Willen der Antragsteller von anderen verändert oder

gelöscht werden. Stattdessen hat jedes Versammlungsmitglied die Möglichkeit, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Alternativanträge einzubringen.

(3) Das eingesetzte Abstimmungsverfahren darf Anträge, zu denen es ähnliche Alternativanträge gibt, nicht prinzipbedingt bevorzugen oder benachteiligen. Es ist möglich, mehreren konkurrierenden Anträgen gleichzeitig zuzustimmen. Der Einsatz eines Präferenzwahlverfahrens ist hierbei zulässig.

#### *Modul 12*

(4) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bis auf Widerruf als Vertretung benennen (Delegation). Die Vertretung übernimmt dabei alle Rechte und Stimmgewichte, von denen das Mitglied nicht selbst Gebrauch macht (auch solche die es in Vertretung anderer verwendet). Es ist möglich, für verschiedene Themen oder Themenbereiche verschiedene Vertretungen zu bestimmen. Die Delegation tritt außer Kraft nach Ablauf von 111 Tagen, wenn sie zuvor nicht bestätigt wurde.

(5) Jedem stimmberechtigten Versammlungsmitglied ist Einsicht in den abstimmungsrelevanten Datenbestand des Systems zu gewähren. Während einer laufenden Abstimmung darf der Zugriff auf die entsprechenden Abstimmtdaten anderer Mitglieder vorübergehend gesperrt werden.

#### *Modul 13*

(6) Abstimmungen werden in verschiedene Phasen unterteilt. In den Themenbereichen gibt es folgende Phasen: NEU, DISKUSSION, EINGEFROREN und ABSTIMMUNG. Ein Antrag ändert die Phase NEU in DISKUSSION nur, wenn 10% der akkreditierten Mitglieder des Themenbereiches den Antrag unterstützen. Schafft ein Antrag dieses Zulassungsquorum nicht, verfällt er automatisch und kann nicht abgestimmt werden. In der Phase EINGEFROREN kann der Antrag nicht verändert werden. Im Endabstimmungsbereich gibt es nur die Phasen: DISKUSSION, EINGEFROREN und ABSTIMMUNG. Die Phasen im Endabstimmungsbereich haben andere Laufzeiten als die gleichnamigen Phasen in den Themenbereichen.

Themenbereiche:

- NEU: 15 Tage
- DISKUSSION: 25 Tage
- EINGEFROREN: 5 Tage
- ABSTIMMUNG: 5 Tage

Endabstimmungsbereich:

- DISKUSSION: 10 Tage
- EINGEFROREN: 10 Tage
- ABSTIMMUNG: 10 Tage

#### *Modul 14*

### **§ 6 - Regelwerke**

(1) Es werden folgende Regelwerke anlegt:

- a) Meinungsbild (muss nicht durch Endabstimmungsbereich)
- b) sonstiger Beschluss
- c) SMV-Stellungnahme/Positionspapier
- d) Wahlprogrammantrag

#### *Modul 15*

### **§ 7 Systembetrieb**

(1) Für den Systembetrieb ist der Landesvorstand zuständig. Störungen im Systembetrieb sind dem Landesvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei Störungen von mehr als zwölf Stunden werden laufende Fristen bis zur Behebung der Störungen unterbrochen.

*Modul 16*

**§ 8 Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar mit Eröffnung der Ständigen Mitgliederversammlung in Kraft.